

# Gemeinde Rottleberode

## Ortsentwicklung südliches Gemeindegebiet Städtebauliche Rahmenplanung Lärm

## Inhaltsübersicht

<b>1. Anlass für die städtebauliche Rahmenplanung</b> .....	3
<b>2. Räumlicher Geltungsbereich</b> .....	4
2.1. Beschreibung der Gemeinde und des Planungsgebietes.....	4
2.2. Abgrenzung des Geltungsbereichs der Rahmenplanung.....	5
<b>3. Rechtliche Ausgangslage: Lärm in der gemeindlichen Bauleitplanung und die städtebauliche Rahmenplanung</b> .....	5
3.1. Lärmschutz in der Bauleitplanung.....	6
3.1.1. Planungsrelevanz von Lärm.....	6
3.1.1.1. Der Trennungsgrundsatz.....	6
3.1.1.2. Sonstige Berücksichtigung in der Abwägung.....	7
3.1.1.2.1. Quellenspezifische Betrachtung.....	7
3.1.1.2.2. Einfluss einschlägiger Regelwerke.....	7
3.1.2. Schutzansprüche/Interessen der aktuellen und möglichen Emittenten, Vorbelastung.....	8
3.1.2.1. Genehmigte Vorhaben.....	8
3.1.2.2. Bauleitplanerisch ermöglichte Vorhaben.....	9
3.1.2.3. Sonstige Vorhaben.....	9
3.1.3. Schutzansprüche der Immissionsbetroffenen.....	10
3.1.4. Grundsätze für die Verteilung der sich ergebenden Emissionskontingente.....	12
3.2. Rahmenplanung nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: Allgemeines.....	13
3.2.1. Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit.....	14
3.2.2. Verhältnis zum Flächennutzungsplan.....	14
3.2.3. Darstellungsmöglichkeiten.....	14
3.2.4. Verfahren.....	15
<b>4. Faktische Ausgangslage: Vorhandene relevante Emissionsquellen und schutzwürdige Nutzungen</b> .....	15
4.1. Die maßgeblichen Immissionspunkte.....	15
4.1.1. Rechtliche Vorgaben zur Bestimmung von Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit.....	17
4.1.2. Anwendung auf die Immissionspunkte.....	18
4.1.2.1. Immissionspunkte IP 01 bis IP 04.....	18
4.1.2.2. Immissionspunkt IP 05.....	19
4.1.2.3. Immissionspunkt IP 06.....	19
4.1.2.4. Immissionspunkt IP 07.....	19
4.1.2.5. Immissionspunkt IP 08.....	20
4.1.2.6. Immissionspunkte IP 09 und IP 12.....	20
4.1.2.7. Immissionspunkt IP 11.....	20
4.2. Vorbelastung Gewerbelärm.....	20
4.2.1. Fixe Eingangsdaten.....	20
4.2.2. Flexible Eingangsdaten.....	23
4.2.3. Zusammenfassung.....	23
<b>5. Ziele der Rahmenplanung, Konsequenzen für das Konzept</b> .....	24
5.1. Eingangsüberlegungen.....	24
5.2. Planerische „Bestandsaufnahme“.....	24
5.2.1. Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde.....	25
5.2.2. Bewertung der (konfligierenden) Interessen.....	26
5.2.3. Abgeleitete Planungsüberlegungen/Konzept.....	27
5.2.3.1. Abgestufte Planung „I“ und „II“.....	31
5.2.3.2. Vorgaben für die Darstellung.....	32
5.2.3.3. Vorgaben für Zuschnitt und Inhalt aufzustellender Bebauungspläne.....	32
<b>6. Verkehrslärmbelastung, Gesamtlärmbetrachtung</b> .....	39
6.1. (Zusätzliches) Straßenverkehrsaufkommen.....	40
6.2. (Zusätzliches) Schienenverkehrsaufkommen.....	42
6.3. In Ansatz gebrachte Immissionspunkte.....	43
6.4. Prognostizierte Verkehrslärmbelastung.....	45
6.5. Gesamtlärmbetrachtung.....	47
<b>7. Realisierung und Realisierungsfähigkeit des Konzepts im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</b> .....	48
<b>8. Anlagen</b> .....	49

## 1. Anlass für die städtebauliche Rahmenplanung

Die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Rottleberode erfordert die Erweiterung der vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiete. Basierend auf der mit dem Wirtschaftsministerium des Landes Sachsen-Anhalt abgestimmten Entwicklungsstudie zur weiteren Gewerbeansiedlung in der Gemeinde Rottleberode aus dem Jahre 2005 ist die Ansiedlung vor allem Holz verarbeitender Industrie geplant und teilweise auch schon in der Umsetzung begriffen. Hierzu sieht der aktuelle – vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 19. Februar 2008, Aktenzeichen: 204-21101-1.Ä/MSH/360, genehmigte – Flächennutzungsplan die Ausweisung mehrerer Industriegebiete im bereits industriell vorgeprägten Südraum der Gemeinde Rottleberode vor<sup>1</sup>. Weiterhin existieren auch entsprechende Bebauungspläne bzw. Bebauungsplanaufstellungsbeschlüsse.

Bereits im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans in seine nunmehr geltende Fassung zeichnete sich das Problem ab, die im Rahmen der erstrebten Industrie- und Gewerbeansiedlungen zu erwartenden Emissionen – vor allem Gewerbelärm – sowohl auf ein für die Wohnbevölkerung maximal zumutbares Niveau an Lärmimmissionen zu begrenzen als auch das sich hieraus für die gewerblichen Bauflächen insgesamt ergebende Emissionskontingent gerecht zu verteilen. Dementsprechend ließ die Gemeinde im April 2007 eine Lärmprognose zum gesamten Industrie- und Gewerbegebiet der Gemeinde Rottleberode erstellen. Nachdem nunmehr die Entwicklungsvorstellungen und Bedarfe der künftigen und bereits vorhandenen Investoren der Gemeinde näher bekannt geworden sind, spitzt sich das Verteilungsproblem zu und bedarf einer differenzierten Lösung. Nicht zuletzt hat dies auch das inzwischen beendete Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde – Industriegebiet „Am Flussweg“ vor Augen geführt.

Im Interesse einer nachhaltigen Ortsentwicklung, die sowohl den ökologischen als auch den sozialen Belangen, insbesondere der Wohnbevölkerung, sowie den wirtschaftlichen Interessen in optimierter Weise Rechnung trägt, hat sich die Gemeinde Rottleberode für eine den einzelnen Bebauungsplänen gegenüber abgeschichtete Lösung der angesprochenen Lärmproblematik im Wege einer lärmbezogenen städtebaulichen Rahmenplanung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB entschieden.

---

<sup>1</sup> Soweit sich die Obere Immissionsschutzbehörde gegen die Bezeichnung des Rottleberöder Südens als industriell vorgeprägt wendet, sei darauf hingewiesen, dass dies durchaus angemessen ist. Hier agieren nicht nur die Knauf Deutsche Gipswerke KG, sondern auch die Zimmerei und Tischlerei Hellmuth, die Spedition Fromm, der Verladebahnhof der Firma Eickelmann GmbH & Co. KG und nunmehr auch das Großsägwerk der ante-holz GmbH & Co. KG.

## 2. Räumlicher Geltungsbereich

Die städtebauliche Rahmenplanung Lärm der Gemeinde Rottleberode umfasst - vorerst – nur den durch industrielle und gewerbliche Entwicklung geprägten Südraum der Gemeinde.

### 2.1. Beschreibung der Gemeinde und des Planungsgebietes

Die Gemeinde Rottleberode erstreckt sich entlang der Staatsstraße L 237. Sie ist durch Wohnbebauung, landwirtschaftliche sowie (klein-)gewerbliche Nutzungen geprägt, aber auch durch Industrieansiedlungen im Südraum der Gemeinde gekennzeichnet. So befindet sich ganz im Süden Rottleberodes das Gipswerk und (teils außerhalb des Gemeindegebietes) das Gipsabbau Feld der Firma Knauf Deutsche Gipswerke KG. Hierbei handelt es sich um eine bestandskräftig immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zum Brennen, Mahlen und Brechen von Gips sowie um einen bestandskräftig bergrechtlich genehmigten Abbaubetrieb zur Gipsgewinnung. Weiter nördlich hiervon erstrecken sich Gleisanlagen der DB Netz AG und ein aus DDR-Zeiten übernommener Verladebahnhof, heute betrieben von der Firma Eickelmann GmbH & Co. KG.

Diesen industriell vorbelasteten Bereich im Süden baut die Gemeinde Rottleberode (nunmehr) weiter aus. Zu diesem Zwecke hat die Gemeinde bereits 1992 den Bebauungsplan Nr. 1 – „Gewerbegebiet Hahnert“ aufgestellt. Das Gewerbegebiet befindet sich nordöstlich des Standortes der Firma Knauf Deutsche Gipswerke KG an der L 237. Es umfasst eine Fläche von etwa 5 ha. Bisher ist auf diesem Gebiet jedoch noch keine größere Gewerbeansiedlung erfolgt. In den Jahren 1998 bzw. 1995 genehmigt und errichtet wurden nur die Lagerhalle der Tischlerei und Zimmerei Hellmuth sowie eine Fahrzeughalle mit Büro-, Sozialteil und Wohnung der Spedition Fromm. Die Gemeinde hat Ende 2006 den Bebauungsplan Nr. 5 - Industriegebiet „Am Flussweg“ aufgestellt. Das Plangebiet grenzt unmittelbar südöstlich an das Bebauungsplangebiet Nr. 1 an. Das Gebiet ist inzwischen mit einem Sägewerk nebst Nebenanlagen bebaut. Sämtliche Baugenehmigungen hierfür sind indes aufgrund anhängiger Widersprüche noch nicht bestandskräftig.

Die bestehende Wohnbebauung befindet sich zum Gipswerk der Knauf Deutsche Gipswerke KG in einem Abstand von ca. 300 m, zum äußeren Rand des Bebauungsplangebiets Nr. 5 in einem Abstand von etwa 240 m und zum Bebauungsplangebiet Nr. 1 in einem Abstand von etwa 110 m. Der den (künftigen) Industrie- und Gewerbegebieten zugewandte Siedlungsbereich erstreckt sich im Wesentlichen bandartig entlang der Straßen „Mühlflleck“ und „Am Mühlgraben“. Während der Bereich „Am Mühlgraben“ überwiegend wohnlich genutzt wird, findet sich im Bereich Mühlflleck zunehmend auch (Klein-)Tierhaltung. In der näheren Umgebung sind zudem kleinere gewerbliche Nutzungen (Gastwirtschaft, Tischlereibetrieb) anzutreffen.

In ca. 750 m Entfernung befindet sich nördlich des für die Industrie- und Gewerbeansiedlung vorgesehenen Bereichs (im Folgenden als „Vorhabengebiet“ bezeichnet) das FFH-Gebiet Nr. 97 „Buchenwälder um Stolberg“ (DE 4431-301). Dieses ist gebietsidentisch mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet Nr. 30, welches dieselbe Bezeichnung trägt. In ca. 550 m Entfernung befindet sich südlich des Vorhabengebietes das FFH-Gebiet Nr. 100 „Alter Stolberg und Heimkehle im Südharz“ (DE 4431-302). Ein Teil dieses Schutzgebietes befindet sich auch nordwestlich des Vorhabengebietes in etwa 1.600 m Entfernung. Schließlich fließt mitten durch die Gemeinde Rottleberode bis entlang am südöstlichen Rand des Vorhabengebietes die Thyra (ein Gewässer 2. Ordnung), welche zugleich FFH-Gebiet Nr. 121 „Thyra im Südharz“ (DE 4431-304) ist. Alle vorgenannten europäischen Schutzgebiete sind bereits in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region der EU-Kommission aufgenommen (siehe Entscheidung der EU-Kommission 2004/798/EU vom 07.12.2004, S. 47) und vom Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ umfasst.

## 2.2. Abgrenzung des Geltungsbereichs der Rahmenplanung

Von dieser städtebaulichen Rahmenplanung werden die Flächen der Bebauungspläne Nr. 5 – Industriegebiet „Am Flussweg“ und Nr. 1 – „Gewerbegebiet Hahnert“, die Flächen der bereits in die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und in die TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gegangenen Bebauungspläne Nr. 6 – Industriegebiet „An der Krummschlacht“ und Nr. 7 – Industriegebiet „Am Flussweg II. BA“, die Flächen des bereits die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchlaufenen Bebauungsplans Nr. 8 – Industriegebiet „An der Krummschlacht II. BA“<sup>2</sup> sowie das Gipswerk der Knauf Deutsche Gipswerke KG und die zwischen diesem Werk, dem Bebauungsplangebiet Nr. 6, 5 und 1 sowie dem Siedlungsbereich im Süden Rottleberodes liegenden Flächen erfasst (vgl. beiliegenden Übersichtsplan<sup>3</sup>, Anlage 1).

## 3. Rechtliche Ausgangslage: Lärm in der gemeindlichen Bauleitplanung und die städtebauliche Rahmenplanung

Planerisch bewältigt werden mit dieser städtebaulichen Rahmenplanung Nutzungskonflikte in Bezug auf Lärm. Die Wirkungen von Lärm sind vielfältig. Lärm betrifft nicht

---

<sup>2</sup> Die Gemeinde wird die Bebauungspläne Nr. 6 und Nr. 8 zusammenlegen und in einem einheitlichen Verfahren unter der Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 6 – Industriegebiet „An der Krummschlacht““ weiterführen. Diese Absicht wird hier bereits aufgegriffen und im Folgenden insoweit nur noch einheitlich vom Bebauungsplan Nr. 6 gesprochen.

<sup>3</sup> Die entsprechenden Anregungen aus der TÖB- bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung aufgreifend wurde die Qualität des Übersichtsplans im Vergleich zum Entwurf dieser Rahmenplanung noch einmal verbessert. Auch wurde der in der Öffentlichkeitsbeteiligung seitens der Investoren geäußerte Wunsch aufgenommen, möglichst keine Untergliederung der einzelnen (potenziellen) Bebauungsplanflächen vorzusehen.

---

nur das Gehör, sondern auch die physiologischen Funktionen des Herz-Kreislauf-Systems und des hormonellen Systems sowie das psychosoziale Wohlbefinden und damit die Lebensqualität, die durch Störungen von Kommunikation, Leistung und Schlaf beeinträchtigt wird (*Kloepfer et al., Leben mit Lärm?, Berlin/Heidelberg 2006, S. 125*). Damit gilt es, der Verlärmung der Umwelt Einhalt zu gebieten. Dem folgend enthält das geltende Recht zum Schutz vor Lärm auch Anforderungen an die kommunale Bauleitplanung. Diesen kann – in einem ersten Schritt – auch durch städtebauliche Rahmenplanung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB Rechnung getragen werden.

### 3.1. Lärmschutz in der Bauleitplanung

Hinsichtlich der Lärmproblematik sind folgende rechtliche Vorgaben bei jeder bauleitplanerischen Aktivität maßgeblich:

#### 3.1.1. Planungsrelevanz von Lärm

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Das impliziert, dass die Gemeinde durch bauplanerische Darstellungen bzw. Festsetzungen dafür Sorge zu tragen hat, dass Wohnungen, Arbeitsstätten und anderer Bereiche menschlichen Lebens nicht durch schädliche Umwelteinwirkungen beeinträchtigt werden. Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen gehören auch Geräuschimmissionen, also Lärm (vgl. § 3 BImSchG). Lärmkonflikte können auch nicht einfach auf die Ebene der Baugenehmigung verlagert werden. Dem stünde einerseits das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung als spezielle Ausprägung des Abwägungsgebots des § 1 Abs. 7 BauGB entgegen und andererseits das Erforderlichkeitsgebots des § 1 Abs. 3 BauGB, wenn die betreffende Planung letztlich vollzugsunfähig wäre (vgl. BVerwG, *Beschl. v. 28.08.1987 – 4 N 1/86 –*, juris, Rdnr. 31 ff.). Mithin müssen die zu prognostizierenden, von den Anlagen, deren Zulässigkeit durch die betreffende Bauleitplanung vorbereitet bzw. begründet werden soll, ausgehenden Lärmemissionen innerhalb der Grenze dessen bleiben, was der angrenzenden Bodennutzung, insbesondere der Wohnnutzung, noch als Immissionen zuzumuten ist.

Zur Sicherstellung einer möglichst geringen Verlärmung sind einerseits die schutzwürdigen und schutzbedürftigen Nutzungen von den emissionsträchtigen Nutzungen grundsätzlich räumlich getrennt anzuordnen und andererseits das berechnete Interesse insbesondere der Wohnbevölkerung, von Lärm verschont zu bleiben, in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

##### 3.1.1.1. Der Trennungsgrundsatz

Gemäß § 50 S.1 BImSchG sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich und überwiegend

dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Dieser so genannte Trennungsgrundsatz gilt jedoch nicht absolut, sondern kann im Einzelfall durchbrochen werden, wenn hierfür entsprechend gewichtige Gründe vorliegen (so schon BVerwG, Beschl. v. 15.1.1980 – 4 B 265/79 –, ZfBR 1980, 146). Solche gewichtigen Gründe können sich insbesondere aus dem Gebot des § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB ergeben, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und der damit einhergehenden Forcierung der Innenentwicklung sowie der Ausnutzung bereits vorhandener Infrastruktur.

#### 3.1.1.2. Sonstige Berücksichtigung in der Abwägung

Das Problem der Verlärmung ist über den Trennungsgrundsatz des § 50 S.1 BImSchG hinaus auch sonst gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 7 BauGB in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Das Bauleitplanungsrecht enthält insoweit keine Vorgaben oder auch nur Anhaltspunkte für die Abarbeitung des Lärmproblems in der Abwägung. Insoweit kann jedoch auf die Vorgaben des Immissionsschutzrechts zurückgegriffen werden (siehe nur *Berkemann*, in: *Spannowsky/Mitschang*, Lärmschutz in der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Bauvorhaben, Berlin 2002, S. 157 ff. (S. 161)). Daraus ergeben sich die folgenden Konsequenzen:

##### 3.1.1.2.1. Quellenspezifische Betrachtung

Die im Immissionsschutzrecht entwickelten Beurteilungsgrundlagen wurden historisch bedingt anlagenbezogen erarbeitet und erstrecken sich grundsätzlich jeweils nur auf die betrachtete Quelle und in jedem Fall nur auf eine spezielle Geräuschart. Mithin kann auch in der Bauleitplanung zunächst lediglich eine quellenspezifische Betrachtung erfolgen. Gleichwohl sind schutzwürdige und schutzbedürftige Bodennutzungen regelmäßig mehreren unterschiedlichen Schallquellen ausgesetzt. Zur Bewertung solchermaßen kombinierter Geräuscheinwirkungen gibt es jedoch bislang noch kein anerkanntes Verfahren (hierzu *Koepfer et al.*, a. a. O., S. 269 ff.). Gleichwohl muss über die Geräuschquellen separierende Lärmbetrachtung hinaus auch die Wirkung gerade der Kombinationen von Geräuschen in die Abwägung Eingang finden und sei es dadurch, dass die an sich für zulässig erachteten Schwellenwerte in Bezug auf die einzelnen Geräuschquellen nicht voll ausgeschöpft werden.

##### 3.1.1.2.2. Einfluss einschlägiger Regelwerke

Das Immissionsschutzrecht enthält zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle diverse Regelwerke. Ausgehend von diesen sind für die kommunale Bauleitplanung inzwischen jedoch auch eigene Regelwerke entwickelt worden, insbesondere die DIN 18005 sowie die DIN 45691. Diese Regelwerke stellen indes keine normative Festsetzung von Zumutbarkeitsschwellen dar, sondern können gleichsam nur als Orientierungshilfe bzw. als „grober Anhalt“ herangezogen werden; dasselbe gilt für amtliche

Regelwerke wie die TA Lärm (hierzu schon BVerwG, Beschl. vom 18.12.1990 – 4 N 6/88 –, DVBl 1991, 442 (444 f.)). Letztlich richtet sich die Frage nach dem gerade noch zumutbaren Lärm nach den Umständen des Einzelfalls und ist daher im Wege der bauleitplanerischen Abwägung zu beantworten (BVerwG, Urt. v. 22.3.2007 – 4 CN 2/06 –, DVBl. 2007, 834 (836)).

### 3.1.2. Schutzansprüche/Interessen der aktuellen und möglichen Emittenten, Vorbelastung

Die Interessen der künftigen Emittenten sind jedenfalls insoweit rechtlich relevant, wie die Gewerbe- bzw. Industrieansiedlung beabsichtigt ist. Aber auch Interessen, die nicht von den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde geteilt werden, sind in der Planung als ein ergebnisoffener Prozess zu berücksichtigen. Insoweit kann freilich – wiederum abgeschichtet – eine Vorauswahl getroffen werden, welchen Interessen die Gemeinde weiter nachgeht und welchen nicht. Doch hat auch die Vorauswahl im Wege der Abwägung zu erfolgen und obliegt nicht planerischer Beliebigkeit. Soll eine Gewerbe- bzw. Industrieansiedlung erfolgen und der Weg hierfür bauleitplanerisch geebnet werden, so ist des Weiteren schon aus Gründen der Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB zu prüfen, ob der in einem Gebiet maximal emittierbare Lärm überhaupt noch die Realisierung des in den Blick genommenen Vorhabens gewährleistet, also ob sich die durch die Bauleitplanung vorbereitete bzw. ermöglichte Nutzung trotz der aus Lärmschutzgründen bestehenden rechtlichen Restriktionen wird verwirklichen lassen können. Werden bereits existente Vorhaben überplant bzw. von der Planung berührt, so ist deren Immissionsverhalten je nach Schutzwürdigkeit in die Abwägung mit einzustellen.

#### 3.1.2.1. Genehmigte Vorhaben

Die Gemeinde ist bestrebt, zu rechtssicherer Planung zu gelangen. Im Sinne einer Vorauswahl entschließt sie sich, um die Realisierbarkeit ihrer Planung sicherzustellen und um planschadensrechtliche Ansprüche zu vermeiden, bestandskräftig genehmigte Vorhaben als real existierende – gleichsam prima facie: unverrückbare Vorbelastung – zu behandeln. Dies gilt jedenfalls solange und soweit eine Aufhebung der jeweiligen Genehmigung, insbesondere gemäß §§ 48, 49 VwVfG, nicht ersichtlich ist. In die weitere Abwägung werden diese Vorhaben daher so eingestellt, wie sie genehmigt worden sind; ausgehend von der der Genehmigung zu Grunde liegenden Anlagen- bzw. Betriebsbeschreibung ist das Emissionsverhalten der Anlage fachlich - bei Übereinstimmung mit dem realen Betrieb gegebenenfalls messtechnisch – zu ermitteln<sup>4</sup>. Zu keinem Zeitpunkt rechtmäßigen Überschreitungen braucht die Gemeinde vor dem Hintergrund der hier getroffenen Vorauswahl in der Bauleitplanung nicht Rechnung zu

---

<sup>4</sup> Auf Nebenbestimmungen, die lediglich sicherstellen, dass die Richtwerte der TA Lärm und dergleichen eingehalten werden, ist – anders als das zum Teil in Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung anklang – nicht abzuheben. Maßgeblich ist die genehmigte Anlage.

tragen; diese stehen weder der Realisierbarkeit der Bauleitplanung entgegen, noch kann es sich hierbei um schutzwürdige und damit per se abwägungserhebliche Belange handeln (vgl. BVerwG, Beschl. v. 09.11.1979 - 4 N 1/78, 4 N 2-4/79 –, BVerwGE 59, 87 (102)).

#### 3.1.2.2. Bauleitplanerisch ermöglichte Vorhaben

In vergleichbarer Art und Weise hat die Gemeinde bei ihren bauleitplanerischen Aktivitäten bereits durch Bebauungsplan eröffnete Nutzungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Insoweit kann von planerischer Vorbelastung gesprochen werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.3.1985 – 4 C 63/80 –, BVerwGE 71, 150 (155 f.)). Schwierigkeiten bereitet dies vor allem bei reinen Angebotsplänen, da hieraus nicht auf ein konkretes beurteilungsfähiges Vorhaben geschlossen werden kann. Ausgehend von der jeweiligen Gebietsfestsetzung bietet die DIN 18005 jedoch Anhaltspunkte zur Ermittlung der solchermaßen bestehenden Vorbelastung.

Der Gemeinde steht es darüber hinaus frei, die betreffenden Flächen nunmehr entsprechend beschränkend zu überplanen. Sie hat dabei freilich die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer zu berücksichtigen und die Eigentümer gegebenenfalls nach den planschadensrechtlichen Vorschriften (§§ 39 ff. BauGB) zu entschädigen.

#### 3.1.2.3. Sonstige Vorhaben

Hinsichtlich sonstiger, weder bereits bestandskräftig genehmigter noch planerisch ermöglichter Vorhaben bzw. Anlagen ist zu differenzieren: Die Gemeinde trifft insoweit eine ähnliche Vorauswahl wie hinsichtlich bestandskräftig genehmigter Vorhaben. Vermieden werden soll das Eingehen von Risiken hinsichtlich der Realisierbarkeit der Planung sowie – wiederum – die Belastung des angespannten Gemeindehaushalts mit planschadensrechtlichen Ansprüchen. Haben die betroffenen Grundstückseigentümer noch keine wehrhafte planungsrelevante Rechtsposition erlangt, kann sich die Gemeinde unter dieser Prämisse grundsätzlich frei entscheiden, ob Sie das betreffende Vorhaben bzw. die betreffende Anlage planerisch legalisieren möchte oder nicht. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen wird sie das Interesse des Emittenten in der weiteren Abwägung in gesteigerter Weise zu berücksichtigen haben. Haben die betroffenen Grundstückseigentümer hingegen bereits eine wehrhafte Rechtsposition erlangt, gilt dasselbe, wie wenn eine bestandskräftige Genehmigung vorläge.

Eine wehrhafte Rechtsposition liegt vor, wenn die betreffende Nutzung materiell rechtmäßig ist, oder irgendwann seit Nutzungsaufnahme bzw. Errichtung der betreffenden Anlage materiell rechtmäßig war. Daraus folgt: Nur wenn die Eigentümer in rechtmäßiger Weise von ihrem Eigentumsrecht Gebrauch machen oder aber Bestandsschutz genießen, ist ihr Nutzungsinteresse nach der Vorauswahl der Gemeinde schutzwürdig und damit unter Realisierbarkeitsgesichtspunkten relevant sowie in die

weitere Abwägung einzustellen (vgl. oben 3.1.2.1.). Begründen lässt sich das wie folgt: Wann von einer wehrhaften Rechtsposition gesprochen werden kann, lässt sich anhand des Bauordnungsrechts ableiten. Kann bauordnungsrechtlich gegen eine bestimmte Nutzung vorgegangen werden, so kommt dem betreffenden Grundstückseigentümer hinsichtlich der Nutzung keine wehrhafte Rechtsposition und damit keine – erhöhte – Planungsrelevanz zu. Dabei bedarf es auf der Ebene der Bauleitplanung – ähnlich der Fälle des Hineinplanens in eine Befreiungslage (hierzu *Kube*, NVwZ 2005, 515 ff.) – nur des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen bauordnungsrechtlicher Maßnahmen; Ermessenserwägungen sind schon aus Zuständigkeitsgründen sowie mangels Vorliegens eines konkreten Einzelfalls von der planenden Gemeinde nicht anzustellen. Bauordnungsrechtlich kann einer unzumutbaren und damit rechtswidrigen Verlärmung im Wege der Nutzungsuntersagung begegnet werden. Von diesem Instrument können die zuständigen Behörden bereits Gebrauch machen, wenn die betreffende Nutzung lediglich formell rechtswidrig ist (vgl. *Reichel/Schulte*, Handbuch des Bauordnungsrechts, München 2004, Kap. 15 Rdnr. 221 ff.). Mit einer beschränkenden Überplanung werden jedoch auf Dauer angelegte Zustände geschaffen, so dass die Überplanung im Ergebnis eher der Beseitigung einer Anlage gleichkommt als der Nutzungsuntersagung. Damit reicht die formelle Rechtswidrigkeit einer Anlage bzw. Nutzung allein nicht aus, um ihr die weitere Planungsrelevanz abzusprechen. Liegen jedoch die Voraussetzungen vor, unter denen dem betreffenden Grundstückseigentümer sogar die Beseitigung seiner Anlage abverlangt werden kann, so sind dessen Belange nach der Vorauswahl der Gemeinde nicht schutzwürdig und können daher – vorbehaltlich bereits absehbarer Ausnahmekonstellationen – außen vor gelassen werden. Die Beseitigung einer Anlage aber kann angeordnet werden, wenn die betreffende Anlage materiell rechtswidrig ist und auch absehbar bleiben wird bzw. – aus Gründen des eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes – auch zu keinem Zeitpunkt seit ihrem Bestehen materiell rechtmäßig war (vgl. *Reichel/Schulte*, a. a. O., Kap. 15 Rdnr. 332).

### 3.1.3. Schutzansprüche der Immissionsbetroffenen

Hinsichtlich der Schutzansprüche der Immissionsbetroffenen kann sich an den vorgenannten Regelwerken, insbesondere an der DIN 18005, orientiert werden. Diese Regelwerke sehen eine nach Gebietstypen gestufte Schutzwürdigkeitsbeurteilung vor. Mithin bedarf es in der Planung zunächst sowohl einer gebietlichen Abgrenzung des immissionsrelevanten Bereichs als auch einer Klassifizierung des jeweiligen Gebiets.

Gemäß Ziff. 7.1 DIN 18005 werden die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich von Straßen nach den RLS-90 berechnet. Die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich von Schienenverkehrswegen werden nach der Richtlinie Schall 03, von Rangierbahnhöfen und Umschlagbahnhöfen nach der Richtlinie Akustik 04 berechnet (Ziff. 7.2 DIN 18005). Die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen schließlich werden gemäß Ziff. 7.5 DIN 18005 nach der TA-Lärm in Verbindung mit

der DIN ISO 9613-2 berechnet. Für die verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen werden folgende Orientierungswerte für den jeweiligen Beurteilungspegel angesetzt<sup>5</sup>:

Tabelle 1: Orientierungswerte nach DIN 18005

<b>Nutzung</b>	<b>Tagwert</b> in dB(A)	<b>Nachtwert</b> in dB(A)
Reines Wohngebiet (WR), Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet	50	40 bzw. 35
Allgemeines Wohngebiet (WA), Kleinsiedlungsgebiet (WS), Campingplatzgebiet	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besonderes Wohngebiet (WB)	60	45 bzw. 40
Dorfgebiet (MD), Mischgebiet (MI)	60	50 bzw. 45
Kerngebiet (MK), Gewerbegebiet (GE)	65	55 bzw. 50

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren Betrieben der jeweils niedrigere Wert gelten.

Vor dem Hintergrund der neueren DIN 45691, die durchweg eine zumindest energetische Gesamtbetrachtung vornimmt, sind die Orientierungswerte nach der DIN 18005 nunmehr zumindest hinsichtlich der einzelnen Geräuscharten (Verkehrslärm, Gewerbelärm, Freizeitlärm usw.) als für den Gesamtimmissionswert nach Ziff. 3.3 DIN 45691 maßgeblich anzusehen (vgl. Ziff. 4.1 Abs. 2 DIN 45691).

Die nach bauplanungsrechtlichen Kategorien erfolgte Gebietseinstufung liefert indes nur einen ersten Anhaltspunkt für die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betreffenden Grundstücke. Hinsichtlich der am Rand zum Außenbereich gelegenen Wohngrundstücke gilt, dass die Eigentümer der dort gelegenen Grundstücke nicht damit rechnen können, dass auch künftig in ihrer Nachbarschaft keine emittierenden Nutzungen oder höchstens ebenfalls nur Wohnnutzungen entstehen; sie dürfen allenfalls darauf vertrauen, dass keine mit der bestehenden Wohnnutzung unverträgliche Nutzung entsteht (BVerwG, Urt. v. 19.1.1989 – 7 C 77/87 –, BVerwGE 81, 197 (205)). Mit der Wohnnutzung verträglich ist jedenfalls eine Lärmbelastung, die sich innerhalb der für Misch- oder Dorfgebiete vorgesehenen Orientierungswerte hält; denn auch

<sup>5</sup> Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vertretene Auffassung, dass in Gemengelage - wie hier – „Mittelwerte“ zu bilden seien, ist nicht zutreffend. Die Berücksichtigung der Vorbelastungssituation ist vielmehr bereits in der Stufung der Zumutbarkeitsschwellen der DIN 18005 selbst angelegt.

diese Gebiete dienen dem Wohnen (BVerwG, Beschl. v. 18.12.1990 – 4 N 6/88 –, DVBl. 1991, 442 (445)). Dies gilt selbst dann, wenn eine entsprechende Wohnnutzung am Siedlungsrand oder im Außenbereich eine geradezu „idyllische Lage“ für sich in Anspruch nehmen kann (vgl. nur jüngst NdsOVG, Urte. v. 28.03.2008 - 1 KN 93/07 -, ZfBR 2008, 493 (497 f.)).

Darüber hinaus ist es regelmäßig unschädlich, weitere Überschreitungen dieser Orientierungswerte von bis zu 2 dB(A) hinzunehmen, da solch geringfügigen Pegelunterschiede für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar sind (vgl. OVG NRW, Urte. v. 28.8.2007 – 7 D 28/06.NE –, juris, dort Rdnr. 36 ff; Urte. v. 13.3.2008 – 7 D 34/07.NE –, juris, Rdnr. 52 ff.).

Zusätzliche Spielräume ergeben sich schließlich im Wege der Bauleitplanung: Zunächst gilt, dass sich die Beantwortung der Frage nach dem gerade noch zumutbaren Lärm eben in erster Linie nach den Umständen des Einzelfalls richtet (BVerwG, Urte. v. 22.3.2007 – 4 CN 2/06 –, DVBl. 2007, 834 (836); siehe auch *Hansmann*, NuR 1997, 53 (54)). Mithin können die Orientierungswerte der DIN 18005 im Wege der bauleitplanerischen Abwägung durchaus nennenswert überschritten werden. So entspricht es gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass eine Überschreitung der Orientierungswerte für Wohngebiete um jeweils 5 dB(A) das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann (BVerwG, Beschl. v. 18.12.1990 – 4 N 6/88 –, DVBl. 1994, 442 (445)). Der Wert von 5 dB(A) markiert zudem trotz des damit vollzogenen „Gebietssprungs“ noch nicht die äußerste Grenze dessen, was durch Abwägung überwunden werden kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26.5.2004 – 4 BN 24/04 –, ZfBR 2004, 566). In einer jüngeren Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht sogar am Rand eines Wohngebietes die Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 um 10 dB(A) und mehr für zulässig erachtet, sofern im Inneren der Gebäude durch die Anordnung der Räume und die Verwendung schallschützender Außenbauteile angemessener Lärmschutz gewährleistet ist (BVerwG, Urte. v. 22.3.2007 - 4 CN 2/06 -, DVBl. 2007, 834 (836)). Bei alledem ist jedoch zu beachten: Je weiter die Orientierungswerte überschritten werden, desto gewichtiger müssen die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und desto stärker hat die Gemeinde die Pflicht, zunächst die baulichen und technischen Möglichkeiten zur Lärminderung auszuschöpfen (BVerwG, Urte. v. 22.3.2007 - 4 CN 2/06 –, DVBl. 2007, 834 (836)).

#### 3.1.4. Grundsätze für die Verteilung der sich ergebenden Emissionskontingente

Die Gemeinde ist – ihre Verantwortung gegenüber der Wohnbevölkerung nicht aus den Augen lassend – bestrebt, den (potenziellen) Interessenten auf den bestehenden bzw. in Planung befindlichen Gewerbe- und Industrieflächen einen möglichst lukrativen Standort zu bieten. Die Gemeinde will sich also unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten ein Maximum an Gewerbe- bzw. Industrieansiedlung sichern.

---

Ausgehend von dem der Bevölkerung maximal zumutbaren Immissionskontingent wird die Gemeinde die sich daraus ergebenden Emissionskontingente nach folgenden Direktiven bzw. Grundsätzen verteilen:

- je höher der Nutzen des Vorhabens für die Allgemeinheit (z. B. Schaffung einer gewichtigen Anzahl von Arbeits- und Ausbildungsplätzen), desto höher das zu vergebende Lärmkontingent;
- je geringer das Belästigungspotenzial des Vorhabens (z. B. aufgrund der größeren Entfernung zum schutzwürdigen und schutzbedürftigen Siedlungsbereich, der günstigen Höhenlage oder sonstigen Lage durch vorgelagerte Gebäude), desto höher das zu vergebende Lärmkontingent;
- alteingesessene Unternehmen genießen grundsätzlich einen Vertrauensvorschuss, werden daher bei ansonsten vergleichbaren Parametern „Neuankömmlingen“ gegenüber bevorzugt;
- Ausschluss des „Windhundprinzips“ für „Neuankömmlinge“, also keine Bevorzugung desjenigen, der sich zuerst ansiedelt bzw. ansiedeln will;
- einander nach den vorstehenden Direktiven im Übrigen vergleichbare Vorhaben werden gleiche Lärmkontingente zugestanden.

In Ausgleich der unterschiedlichen Nutzungsinteressen geht die Gemeinde dabei davon aus, dass die Investoren ihrerseits alles tun werden (z. B. durch entsprechende Verortung der Anlagen auf der jeweiligen Werksfläche, primäre Schallschutzmaßnahmen, einen dem Stand der Technik entsprechenden Betrieb), um mit vertretbarem Aufwand ein Minimum an Emission zu erreichen.

### 3.2. Rahmenplanung nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: Allgemeines

Spätestens mit der Einfügung des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in das Baugesetzbuch hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass er davon ausgeht, dass die Bauleitplanung in ein Geflecht informeller Planungen eingebettet ist (vgl. *Kautzberger*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, BauGB, 10. Aufl. (2007), § 1 Rdnr. 79). § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB umfasst insbesondere die in der Praxis mittlerweile etablierten so genannten städtebaulichen Entwicklungskonzepte sowie die städtebauliche Rahmenplanung. Hierbei handelt es sich um jeweils informelle Planwerke, die auf der Ebene zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan rangieren. Mittels dieser Planwerke können Konflikte abgeschichtet und einer sachgemäßen Lösung zugeführt werden. Dabei konzentriert sich die städtebauliche Rahmenplanung auf räumlich und/oder sachlich begrenzte städtebauliche Entwicklungsaufgaben. Die städtebauliche Rahmenplanung bietet sich damit insbesondere für die weitere Entwicklung bereits bestehender Ortsbereiche an, die einem zunehmenden Veränderungsdruck unterliegen. Aufgrund der Ansiedlung der Rahmenplanung zwischen dem Flächennut-

zungsplan und dem Bebauungsplan kommt ihr unter anderem die Aufgabe zu, den Maßstabssprung zwischen diesen beiden Planungsebenen zu überbrücken und die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan zu erleichtern. Gleichzeitig dient dieses Planungsinstrument der Information von Bürgern, Investoren und Behörden. Als abwägungserheblicher Belang sind die Rahmenpläne bei der nachfolgenden Bebauungsplanung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu berücksichtigen.

### 3.2.1. Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit

Obgleich weder die Anforderungen noch die Rechtsfolgen der städtebaulichen Rahmenplanung (detailliert) im Gesetz geregelt sind, bringt § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zum Ausdruck, dass solche Planungen zulässig und erwünscht sind. Aus den bereits genannten Gründen ist die städtebauliche Rahmenplanung in vielen Situationen auch zweckmäßig. Es handelt sich hierbei um ein sehr flexibles Instrument, da die Rahmenplanung als informelle Planung verfahrensrechtlich nicht so streng eingebunden ist wie die formellen Pläne. Somit kann mittels städtebaulicher Rahmenplanung kurzfristig auf sich auftuende Bedarfe einzelner Ortsteile reagiert werden; durch sie kann ein Ausgleich möglicher Konflikte im Vorfeld der formellen Planung erreicht werden. In Bezug auf Lärm kann die städtebauliche Rahmenplanung genutzt werden, dieses konfliktreiche Thema eher zu einem Konsens zu bringen, als dies in einem formellen Planverfahren möglich ist.

### 3.2.2. Verhältnis zum Flächennutzungsplan

Während dem Flächennutzungsplan die Aufgabe zukommt, für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach dem voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde darzustellen (§ 5 Abs. 1 S. 1 BauGB), betrifft die städtebauliche Rahmenplanung nur einen Teil des Gemeindegebietes. Darüber hinaus stellt die städtebauliche Rahmenplanung aufgrund ihrer höheren Aussageschärfe gegenüber dem Flächennutzungsplan ein geeignetes Instrument dar, im Vorfeld eines oder mehrerer Bebauungspläne Konflikte frühzeitig zu erkennen und innovative, umfassende, gleichzeitig aber flexible Vorschläge anzubieten, die dann im Bebauungsplan rechtlich verankert werden (können). Damit konkretisiert die städtebauliche Rahmenplanung in gewisser Weise den Flächennutzungsplan, ohne selbst schon – auf Bebauungsplanebene anzusiedelnde – verbindliche Festsetzungen vorzusehen. In zeitlicher Hinsicht ist die Rahmenplanung dem Flächennutzungsplan nachgelagert; auch sie hat sich an der Leitbildfunktion des Flächennutzungsplans zu orientieren.

### 3.2.3. Darstellungsmöglichkeiten

Eine den §§ 5, 9 BauGB entsprechende Regelung existiert hinsichtlich der städtebaulichen Rahmenplanung nicht. Demzufolge ist die Gemeinde im Gebrauch von Darstel-

lungsmöglichkeiten grundsätzlich frei. In der Praxis umfasst der Rahmenplan jedoch regelmäßig sowohl die im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzungsbereiche als auch die in Bebauungsplänen festgesetzten bzw. festzusetzenden baulichen Anlagen. Da die städtebauliche Rahmenplanung letztlich aber - wie von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB induziert – in die formelle Bauleitplanung integriert wird, sollten sich die Anforderungen und Darstellungen auch auf dieser informellen Planungsebene an den entsprechenden Anforderungen in der Bebauungsplanung ausrichten. Mithin sollten in Bezug auf die Lärmproblematik bereits hier Darstellungen in Form von später übertragbaren Festsetzungen von Emissions- bzw. Immissionskontingenten und dergleichen vorgenommen werden.

#### 3.2.4. Verfahren

Das Verfahren zur Aufstellung städtebaulicher Rahmenpläne ist nicht geregelt. Um jedoch die ihnen zugedachte interne Bindungswirkung entfalten zu können, bedarf es zumindest eines entsprechenden Beschlusses des Gemeinderats bzw. des zuständigen Ausschusses. Empfehlenswert ist, die Öffentlichkeit an der Planaufstellung zu beteiligen. Einerseits fördert die Öffentlichkeitsbeteiligung die Transparenz und Akzeptanz der gemeindlichen Planung und andererseits kann auf diesem Wege die nachfolgende Bebauungsplanung beschleunigt werden, da gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung für einen Bebauungsplan abgesehen werden kann, wenn die Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind. Eine solche andere Grundlage kann auch die städtebauliche Rahmenplanung sein (*Krautzberger, a. a. O., § 1 Rdnr. 81*).

Dieser Erkenntnis folgend hat die Gemeinde Rottleberode hier sowohl die Öffentlichkeit als auch die maßgeblichen Träger öffentlicher Belange (die unteren und oberen Bau- bzw. Planungsbehörden sowie Immissionsschutzbehörden) inklusive der Nachbargemeinde Ufrungen beteiligt<sup>6</sup>.

#### 4. Faktische Ausgangslage: Vorhandene relevante Emissionsquellen und schutzwürdige Nutzungen

Die faktische Ausgangslage stellt sich wie folgt dar:

##### 4.1. Die maßgeblichen Immissionspunkte

Die für die Planung maßgeblichen Immissionspunkte sind:

Tabelle 2: Immissionspunkte Gewerbelärmbelastung

<sup>6</sup> Soweit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zusätzlich noch eine Einwohnerversammlung verlangt wurde, konnte die Gemeinde dem schon aus Zeitgründen nicht Folge leisten. Im Übrigen würde dies den Rahmen einer nur informellen Planung sprengen. Soweit noch Fragen offen geblieben sein sollten, kann dies im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung allemal noch nachgeholt werden.

Immissionspunkt	Ortsangabe (sofern nichts anderes angegeben, befinden sich die Immissionspunkte in 6 m Höhe über dem Erdboden)
IP 01	Wohngebäude Hauptstraße 93, Südwestseite
IP 02	Wohngebäude Hauptstraße 93, Nordostseite
IP 03	Wohngebäude Hauptstraße 64, Südseite
IP 04	Wohngebäude Am Mühlgraben 10, Südostseite
IP 05	Wohngebäude Hauptstraße 70, Ostseite (Betriebswohnung Knauf)
IP 06	Wohngebäude Hundesgasse 4, Südostseite
IP 07	Geschäftsgebäude Kreuzstieg 2, Südostseite
IP 08	Uftrungen, Westrand Ortslage
IP 09	Uftrungen, vorgelagertes Wohngebäude, Westseite
IP 10	FFH-Gebiet Nr. 97 „Buchenwälder um Stolberg“, Südrand
IP 11	Pulvermühle, Schwendaer Straße <sup>7</sup>
IP 12	Wohnbebauung Heimkehle

Die Immissionspunkte IP 01 bis IP 09, IP 11 und IP 12 repräsentieren den Siedlungsbereich, dem sie jeweils angehören, am besten, weil sie etwaigen Lärmeinwirkungen der bestehenden und potenziellen Emittenten jeweils am weitestgehenden ausgeliefert sind<sup>8</sup>. Der gleichsam zusätzliche Immissionspunkt IP 10 betrifft das nördlich des Gemeindegebietes gelegene FFH- und Europäische Vogelschutzgebiet „Buchenwälder um Stolberg“. Er ist hier relevant, um mit Blick auf § 45 LNatSchG LSA zu realisierungsfähiger Planung zu gelangen. Ergänzend wird auf den beiliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) verwiesen.

<sup>7</sup> Damit wird der entsprechende Hinweis in der Stellungnahme der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz (Kreisplanungsamt und Untere Immissionsschutzbehörde) vom 01.08.2008 aufgenommen.

<sup>8</sup> Insbesondere wird der Siedlungsbereich im Süden durch die Immissionspunkte IP 01 bis 04 vollständig repräsentiert. Eines weiteren Immissionspunktes an der Hauptstraße 89 – wie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung angemerkt – bedurfte es daher nicht.

#### 4.1.1. Rechtliche Vorgaben zur Bestimmung von Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit

Die genannten Immissionspunkte repräsentieren ein bestimmtes Gebiet oder auch eine einzelne Nutzung. Für die weitere Planung ist es von Bedeutung, wie schutzwürdig und schutzbedürftig die jeweiligen Grundstücke sind. Dazu bedarf es – wie oben (3.1.3.) dargestellt – der entsprechenden Gebietsabgrenzung und Klassifizierung.

Maßgeblich ist zunächst die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich. Sämtliche der hier in Ansatz gebrachten Immissionspunkte liegen in einem Bereich, in dem kein Bebauungsplan existiert, so dass hinsichtlich der Gebietsabgrenzung und Klassifikation auf die Kriterien des § 34 BauGB zurückzugreifen ist. Ein Grundstück liegt im Innenbereich, wenn es sich innerhalb eines Bebauungszusammenhangs befindet. Ein Bebauungszusammenhang setzt eine tatsächliche, aufeinander folgende, zusammenhängende Bebauung voraus, die trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit bzw. Zusammengehörigkeit vermittelt. Kann das Vorliegen eines Bebauungszusammenhangs bejaht werden, muss weiterhin geprüft werden, ob dieser einem Ortsteil angehört; denn einige wenige zusammengehörende Gebäude rechtfertigen es noch nicht, vom Innenbereich zu sprechen. Ein Ortsteil ist jeder Bauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten einiges Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Bei der Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich können schließlich topographische Verhältnisse genauso eine Rolle spielen wie natürliche (Flüsse, Seen, Gräben, Felsen, Böschungen) und künstliche (Straßen, Eisenbahngleisanlagen) Geländehindernisse; denn solche Erscheinungen können den Eindruck des Abschlusses des jeweiligen baulichen Zusammenhangs vermitteln (*Söfker*, in: *Ernst/Zinkahn/Bielenberg*, BauGB, Losebl. (Stand: Sep. 2007), § 34 Rdnr. 25).

Für die weitere Gebietsabgrenzung innerhalb eines Innenbereichs ist maßgebend, ob die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete der Baunutzungsordnung entspricht oder zumindest nahe kommt. Die maßgebende nähere Umgebung reicht dabei soweit, wie sich die baulichen Anlagen der betreffenden Grundstücke im Hinblick auf Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche für die Beurteilung von Vorhaben nach § 34 BauGB auswirken kann und wie die Umgebung ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter der betreffenden Grundstücke prägt (BVerwG, Urt. v. 15.12.1994 – 4 C 19/93 –, NVwZ 1995, 897 (898)). Dabei kann auch auf die Anhaltspunkte der Abgrenzung des Innen- vom Außenbereich zurückgegriffen werden (*Krautzberger*, a. a. O., § 34 Rdnr. 13).

Hinsichtlich der Klassifizierung der solchermaßen abgegrenzten Gebiete ist sodann – ausgehend von dem Zustand, wie er sich konkret aktuell darstellt – auf die Kriterien der Baunutzungsverordnung, insbesondere Art und Maß der baulichen Nutzung,

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche, aber auch auf die Schutzbedürftigkeit insgesamt abzustellen.

#### 4.1.2. Anwendung auf die Immissionspunkte

Für die einzelnen Immissionspunkte – IP 10 bedarf insoweit keiner näheren Betrachtung – ergibt sich daraus Folgendes:

##### 4.1.2.1. Immissionspunkte IP 01 bis IP 04

Die Immissionspunkte IP 01 bis IP 04 befinden sich in der südlichen Ortslage Rottleberodes im Bereich der Staatsstraße L 237 (Hauptstraße). Hinsichtlich dieses Siedlungsbereiches kann zweifelsfrei von einem Bebauungszusammenhang innerhalb eines Ortsteils gesprochen werden. Es handelt sich insoweit um einen Innenbereich.

Vor dem oben (4.1.1.) dargestellten Hintergrund lässt sich die Bebauung entlang der Straßen Am Mühlgraben, Mühlleck und der Hauptstraße bis zur Höhe Mühlleck 14 als einheitliches Gebiet kennzeichnen. Dieser Bereich weist eine einheitliche Siedlungsstruktur auf und erweckt bereits optisch den Eindruck der Zusammengehörigkeit. Die durch dieses Gebiet verlaufende Staatsstraße L 237 wirkt dabei nicht trennend, sondern verbindend, da sich von hier aus beidseitig äußerlich ähnlich gestaltete Bebauung erstreckt. Die Bebauung verläuft dabei bandartig entlang der Straßen Am Mühlgraben und Mühlleck, was die sich gegenseitig prägende Zusammengehörigkeit der dort befindlichen Bebauung als nähere Umgebung unterstreicht. Hinzu kommt die Umsäumung des Terrains mit landwirtschaftlicher bis gewerblicher bzw. kleinindustrieller Nutzung.

Bei diesem Gebiet handelt es sich um ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO: Während der Bereich „Am Mühlgraben“ überwiegend wohnlich genutzt wird, findet sich im Bereich „Mühlleck“ zunehmend Kleintierhaltung und gewerbliche bzw. kleinindustrielle Nutzung. Auch das ganz im Süden an der Straße Am Mühlgraben gelegene Grundstück wird landwirtschaftlich – Klein- und Großtierhaltung – genutzt. Die Wohnnutzung überwiegt nicht derart, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Kleinbetriebe von ihrem quantitativen Erscheinungsbild her aus dem Rahmen der sonst in der näheren Umgebung anzutreffenden reinen Wohnnutzung fallen. Die landwirtschaftlichen Betriebe stellen somit auch keinen Fremdkörper dar, der bei der Klassifizierung des betreffenden Gebietes außer Acht zu lassen wäre. Vielmehr handelt es sich um eine Gemengelage aus Wohnnutzung und sonstiger Nutzung, wobei die nicht nur dem Wohnen dienende Grundstücksnutzung sogar leicht überwiegt. Von ihrem Erscheinungsbild her prägend ist zudem die durch das Gebiet verlaufende Staatsstraße L 237.

In Dorf- und Mischgebieten ist nach der DIN 18005 eine Lärmimmission von bis zu 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts „erlaubt“.

#### 4.1.2.2. Immissionspunkt IP 05

Bei dem Immissionspunkt IP 05 handelt es sich um eine Betriebswohnung. Diese liegt innerhalb des unbeplanten Werksgeländes der Knauf Deutsche Gipswerke KG. Von Größe und Struktur her handelt es sich bei dem Werksgelände um ein eigenes, als Innenbereich zu qualifizierendes Gebiet, welches wegen des lärmintensiven Werkes zum Brennen, Mahlen und Brechen von Gips den Charakter eines Industriegebietes aufweist (vgl. § 9 BauNVO).

Die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von Betriebswohnungen wird durch den Gebietscharakter der näheren Umgebung – hier: des Industriegebietes – bestimmt (vgl. BayVGH, Urt. v. 27.07.2006 – 8 BV 05.3026 –, juris, Rdnr. 38 f.). Die DIN 18005 enthält keine Orientierungswerte in Bezug auf Industriegebiete. Da es sich insoweit um die emissionsträchtigste Gebietsform handelt, bildet lediglich die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung eine Grenze. Die Grenze zur Gesundheitsschädlichkeit wird bei 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts gesehen (hierzu *Halama*, VBIBW 2006, 132 (137) m. w. N. aus der Rechtsprechung). Folglich sind hier Lärmimmissionen von maximal 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts hinnehmbar.

#### 4.1.2.3. Immissionspunkt IP 06

Immissionspunkt IP 06 ist am äußersten östlichen Rand im nördlichen Siedlungsbereich Rottleberodes gelegen. Das Grundstück reiht sich in die Wohnbebauung entlang der Hundesgasse ein, die wiederum ein harmonisches Ganzes mit der Bahnhofstraße sowie der Dorfstraße bildet.

Der Bereich ist durch Wohnbebauung gekennzeichnet, aber auch durch freiberufliche (Arztpraxis, Apotheke) und gewerbliche Nutzungen (Reiseveranstalter, Bankfiliale, Baugewerbe) geprägt. Es spricht insoweit Einiges für das Vorliegen eines Mischgebietes. Der Sicherheit halber nimmt die Gemeinde insoweit indes ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO an. Die nach der DIN 18005 einzuhaltenden Immissionswerte in Allgemeinen Wohngebieten betragen 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts.

#### 4.1.2.4. Immissionspunkt IP 07

Immissionspunkt IP 07 erfasst das Geschäftsgebäude Kreuzstieg 2. Dieses befindet sich nördlich abseits der Ortslage Rottleberodes zwischen den Staatsstraßen L 237 und L 236. Es ist zweifellos im Außenbereich gelegen.

Für im Außenbereich gelegene Wohnnutzungen gelten grundsätzlich die gleichen Werte wie in Dorf- und Mischgebieten, also 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (vgl. HessVGH, Urt. v. 5.7.2007 – 4 N 867/06 –, juris, Rdnr. 61). Hier handelt es sich jedoch um ein Geschäftsgebäude (Ehrig Hubert Elektotechnik). Der Sicherheit halber wird aber angenommen, dass hier – bestandsgeschützt – auch Wohnnutzung stattfindet.

#### 4.1.2.5. Immissionspunkt IP 08

Immissionspunkt IP 08 markiert die Ortslage der Nachbargemeinde Ufrungen. Der Sicherheit halber wird von einem Innenbereich und insoweit wiederum von einem Allgemeinen Wohngebiet ausgegangen, so dass hier die Werte 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts als maßgeblich erachtet werden.

#### 4.1.2.6. Immissionspunkte IP 09 und IP 12

Immissionspunkt IP 09 erfasst das der Ortslage Ufrungen in Richtung Westen vorgelegte Wohngebäude. Immissionspunkt IP 12 betrifft die Wohnbebauung an der Heimkehle außerhalb der Ortslage Rottleberodes. Hierbei handelt es sich jeweils um eine Nutzung im Außenbereich. Der Sicherheit halber geht die Gemeinde von einer bestandsgeschützten Nutzung aus. Da es sich um Wohnnutzung handelt, sind wiederum die Werte 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts maßgeblich (vgl. oben 4.1.2.4.).

#### 4.1.2.7. Immissionspunkt IP 11

Der Immissionspunkt IP 11 schließlich repräsentiert die Pulvermühle an der Schwen-daer Straße. Dieser Bereich gehört zu Ufrungen und liegt außerhalb der Ortslage, also im Außenbereich. Laut des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ufrungen handelt es sich hierbei um ein „Sondergebiet Fremdenverkehr“. Über dort aktuell ausgeübte Nutzungen und deren Genehmigungsstand hat die Gemeinde Rottleberode keine Kenntnisse. Der Sicherheit halber wird daher unterstellt, dass sich dort bestandsgeschützte Wohnnutzung findet. IP 11 fließt damit ebenfalls mit einem Schutzanspruch von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in die Planung ein.

### 4.2. Vorbelastung Gewerbelärm

Der Südraum Rottleberodes ist bereits durch Gewerbelärm vorbelastet. Insoweit ist in Anknüpfung an die obigen Ausführungen (3.1.2.) zu unterscheiden in „fixe“, also von der Gemeinde im Wege der Planung nicht angefasste und „flexible“, also der Gemeinde zur Disposition gestellte Eingangsdaten.

#### 4.2.1. Fixe Eingangsdaten

Als fixe Eingangsdaten gehen die Anlage zum Brennen, Mahlen und Brechen von Gips der Firma Knauf Deutsche Gipswerke KG – inzwischen bestandskräftig – genehmigt mit Genehmigungsbescheid des Staatlichen Amtes für Umweltschutz Halle vom 13. Mai 1997 in der Form der – ebenfalls inzwischen bestandskräftigen – Änderungsgenehmigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15. Dezember 2004 ein, ebenso wie der zugelassene Gipsabbaubetrieb der Knauf Deutsche Gipswerke KG (zuletzt Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung des Hauptbetriebsplanes 2005 - 2007 für den Gips- und Anhydrittagebau Rottleberode, Bescheid Nr. 208/2005 des Thüringer Landesbergamtes mit Bescheid Nr. 261/2008 des Thüringer Landesbergamtes vom 31. März 2008). Ebenfalls als „fixe“ Vorbelas-

tung in die Planung einzustellen sind die auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 1 – „Gewerbegebiet Hahnert“ – auf Basis bestandskräftiger Baugenehmigungen genehmigten Anlagen der Spedition Fromm und der Zimmerei und Tischlerei Hellmuth sowie deren Betriebe. Gleiches gilt hinsichtlich des aus DDR-Zeiten übernommenen Verladebahnhofs der Firma Eickelmann GmbH & Co. KG. Auch das bereits bestehende Sägewerk auf den Flächen des Bebauungsplans Nr. 5 ist in die Planung jedenfalls insofern als fixe Vorbelastung mit einzustellen, als der geltende Bebauungsplan Nr. 5 dessen Betrieb gestattet.

Ausgehend von den jeweils konkret genehmigten Anlagen bzw. dem konkret genehmigten Betrieb unter Heranziehung einschlägiger Gutachten, Lärmprognosen und dergleichen sowie unter Heranziehung von Orientierungshilfen, die Aussagen darüber geben, mit welchem Lärm bei den jeweiligen Betrieben zu rechnen ist, und durch flankierend durchgeführte technische Messungen ist die konkrete Vorbelastung ermittelt worden. Hinsichtlich des Sägewerkes der Firma ante-holz GmbH & Co. KG wurde auf die lärmseitigen Festsetzungen des der Genehmigung dieser Anlagen zu Grunde liegenden geltenden Bebauungsplans Nr. 5 – Industriegebiet „Am Flussweg“ zurückgegriffen, da ein bestimmter Betrieb noch nicht bestandskräftig genehmigt ist, insbesondere nicht die besonders immissionswirksamen Anlagenbestandteile Sägewerk und Sortierhalle sowie KVH-Produktions- und Lagerhalle und die Gemeinde die Erteilung bzw. den Eintritt der Bestandskraft dieser jedenfalls für die Nachtzeit nicht den Vorgaben des genannten Bebauungsplans entsprechenden Genehmigungen durch die von ihr erhobenen Widersprüche verhindern kann, der Genehmigung des Nachtbetriebes nur nach Anpassung des Bebauungsplans im Rahmen des hier entwickelten Konzeptes zustimmen wird<sup>9</sup>. Daraus ergibt sich – dargestellt als flächenbezogene Schalleistungspegel – folgende Vorbelastung:

Tabelle 3: Vorbelastung Gewerbelärm (Emissionsanteil)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Ident nach Anlage 1<sup>10</sup></b>	<b>L<sub>w</sub> Tag</b> in dB(A)/m <sup>2</sup>	<b>L<sub>w</sub> Nacht</b> in dB(A)/m <sup>2</sup>
Gipswerk Knauf (der Bergbaugebiet geht hierin mit auf)	GI 01-9	65,0	60,0

<sup>9</sup> Damit sollte – was den Nachtbetrieb angeht – auch der im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung geäußerten Meinung, das Werk der ante-holz GmbH & Co. KG sei nicht mehr disponibel, hinreichend entgegengetreten sein. Für den Tagbetrieb wird das gemeindeseits nicht in Abrede gestellt.

<sup>10</sup> Die Kurzbezeichnung (Ident) der einzelnen Flächen folgt der Gebietsart (GI, GE), sodann einer fortlaufenden Nummerierung (01, 02, 03, ...) und schließlich – nach dem Bindestrich – der Angabe, von welchem Bebauungsplan die betreffende Fläche – voraussichtlich – umfasst wird. Existiert für eine Bebauungsplanfläche nur ein Ident, so erfolgt die Bezeichnung nur durch Angabe der Gebietsart und der Nummer des betreffenden Bebauungsplans.

Fläche Spedition Fromm	GE 01-1	60,0	58,0
Fläche Zimmerei Hellmuth	GE 02-1	60,0	57,0
Verladebahnhof Eickelmann		57,0	60,0 <sup>11</sup>
Flächen B-Plan Nr. 5 (ante-holz)	GI 5	67,0	44,0

Das entspricht einem am – wie sich herausgestellt hat maßgeblichen, weil empfindlichsten – Immissionspunkt IP 04 zu veranschlagenden Immissionsanteil von:

Tabelle 4: Vorbelastung Gewerbelärm (Immissionsanteil am IP 04)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Ident nach Anlage 1</b>	<b>L<sub>i</sub> Tag in dB(A)</b>	<b>L<sub>i</sub> Nacht in dB(A)</b>
Gipswerk Knauf (der Bergbaubereich geht hierin mit auf)	GI 01-9	47,1	42,1
Fläche Spedition Fromm	GE 01-1	32,7	30,7
Fläche Zimmerei Hellmuth	GE 02-1	31,2	28,2
Verladebahnhof Eickelmann		34,0	39,0
Flächen B-Plan Nr. 5 (ante-holz)	GI 5	50,4	27,4

Soweit die hier für das Gipswerk und den Bergbaubetrieb der Firma Knauf Deutsche Gipswerke KG in Ansatz gebrachte Wert von dem durch die von der Firma Knauf Deutsche Gipswerke KG beauftragte MFPA Leipzig GmbH im Gutachten vom 1. Juli 2008 (GU 4.2/08-255) ermittelten Wert abweicht (dort wird ein Immissionsanteil am IP 04 von  $L_{i\text{Nacht}} = 44,5 \text{ dB(A)}$  angeführt), so folgt die Gemeinde den Berechnungen und Messungen des von ihr beauftragten Gutachterbüros, ibe Friedel Reinhold, Auf der Katzenburg 1 in 99459 Großlohra. Das Gutachten der MFPA Leipzig GmbH zählt für die Immissionsprognose sämtliche Anlagenteile auf, benennt Verladungen, Fahrverkehre (Lkw und Bahn) sowie den Einsatz diverser Stapler. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass sämtliche Anlagenteile, Verkehre und sonstigen lärmträchtigen Aktivitäten gleichzeitig in Betrieb sind bzw. erfolgen. Selbst wenn dies im Falle einer be-

<sup>11</sup> Der hier im Entwurf dieser Rahmenplanung noch angesetzte Wert von  $62,0 \text{ dB(A)/m}^2$  ist auf die durch eine immissionschutzfachlich gestützte Anmerkung in einer der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahmen hin noch einmal überprüft und aktualisiert worden. Für die Korrektur sprach insbesondere der ursprünglich für die Nachtzeit zu hoch angesetzte Umschlag.

trieblichen Sondersituation einmal der Fall sein sollte, so ist für die Beurteilung des Ist-Zustandes der Normalbetrieb zugrunde zu legen. Dass Herrn Reinhold bei seinen Berechnungen und Messungen Fehler unterlaufen sind, ist nicht ersichtlich, zumal seine Ermittlungen mit denjenigen aus der der Gemeinde vorliegenden Lärmprognose für das Gipswerk aus dem Jahre 2004 und derjenigen Lärmprognose für den Bergbaubetrieb aus dem Jahre 2005 weitgehend übereinstimmen. Sollte sich insoweit dennoch herausstellen, dass die Annahmen der Gemeinde unzutreffend waren, so kann dem im Zuge der anschließenden Bebauungsplanung immer noch Rechnung getragen werden.

#### 4.2.2. Flexible Eingangsdaten

Als flexibles Eingangsdatum geht der Bebauungsplan Nr. 1 – „Gewerbegebiet Hahner“ außerhalb der oben (4.3.1.) genannten bestandskräftig genehmigten Nutzungen in die Planung ein. Der Bebauungsplan Nr. 1 enthält bislang keine Lärmkontingentierung. Damit ist hier ausgehend von Ziff. 5.2.3 DIN 18005 ein flächenbezogener Schallleistungspegel von  $L_W = 60 \text{ dB(A)/m}^2$  tags und nachts anzusetzen. Einer bis zur aktuellen Vorbelastung seitens der Betriebe Fromm und Hellmuth einschränkenden Überplanung steht indes nichts entgegen. Auch planschadensrechtliche Ansprüche werden gemäß § 42 Abs. 3 BauGB nicht anfallen, da nicht innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten des Plans von der an sich zulässigen lärmintensiven Nutzungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wurde, im Übrigen die Flächen im Wesentlichen im gemeindlichen Eigentum liegen.

#### 4.2.3. Zusammenfassung

Für die Rahmenplanung ergibt sich daraus folgende Einstufung der in die Planung einzubeziehenden Flächen:

Tabelle 5: Die planrelevanten Flächen (Emittentenseite)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Ident nach Anlage 1</b>	<b>Art der Planungsrelevanz</b>
Gipswerk Knauf	GI 01-9	Vorbelastung
Entwicklungsfläche Knauf	GI 02-9	Emissionskontingentverteilungsfläche
Fläche Spedition Fromm	GE 01-1	Vorbelastung
Fläche Zimmerei Hellmuth	GE 02-1	Vorbelastung
Erweiterungsfläche Hellmuth	GE 03-1	Emissionskontingentverteilungsfläche

ggw. Holzlager ante-holz (Flächen B-Plan Nr. 1)	GE 04-1	Emissionskontingentverteilungsfläche
Verladebahnhof Eickelmann		Vorbelastung
Flächen B-Plan Nr. 5 (ante-holz)	GI 5	Emissionskontingentverteilungsflächen (nach unten hin gedeckelt durch den aktuellen B-Plan Nr. 5)
Flächen B-Plan Nr. 7 (ante-holz)	GI 7	Emissionskontingentverteilungsflächen
Flächen B-Plan Nr. 6	GI 01-6 bis GI 03-6	Emissionskontingentverteilungsflächen

## 5. Ziele der Rahmenplanung, Konsequenzen für das Konzept

Die Gemeinde sieht ausgehend von dieser Bestandsaufnahme folgende Planung vor:

### 5.1. Eingangsüberlegungen

Der sich abzeichnende Konflikt wird im Wege informeller, abgestufter Planung einer Lösung zugeführt. Da es sich letztlich um ein Verteilungsproblem handelt, sind alle (potenziellen) Emittenten in den Blick zu nehmen; eine Abarbeitung der Lärmproblematik erst auf Bebauungsplanebene erscheint unzweckmäßig, wenn nicht gar unsachgemäß.

### 5.2. Planerische „Bestandsaufnahme“

Da die Frage des schutzwürdiger und schutzbedürftiger Nutzung maximal zumutbaren Lärms letztlich eine Frage der Interessenabwägung ist, eröffnen sich im Wege der Bauleitplanung gewisse Spielräume. Es können also die Orientierungswerte der DIN 18005 im Wege der Abwägung durchaus überschritten werden. Dabei ist jedoch zu beachten: Je weiter die Orientierungswerte überschritten werden, desto gewichtiger müssen die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten zur Lärmminde- rung auszunutzen. Es kommt daher für die weitere Planung einerseits auf die Gewichtung der Schutzansprüche der Immissionsbetroffenen gegenüber den Planungsabsichten der Gemeinde an und andererseits auf die Sicherstellung primärer und sekundärer aktiver und gegebenenfalls passiver Schallschutzmaßnahmen.

### 5.2.1. Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde

Die Gemeinde beabsichtigt die Schaffung eines „Holzimpuls-Zentrums“.

Der Bebauungsplan Nr. 5 – Industriegebiet „Am Flussweg“ war der erste Schritt hierzu. Derzeit befinden sich weitere, diesem Ziel zugeordnete Bebauungspläne in der Aufstellung: Nordöstlich an das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 5 wird der Bebauungsplan Nr. 7 – Industriegebiet „Am Flussweg II. BA“ ein Industriegebiet ausweisen. Südöstlich des Standortes der Firma Knauf Deutsche Gipswerke KG werden zwei weitere größere Flächen mit den Bebauungsplänen Nr. 6 – Industriegebiet „An der Krummschlacht“ und Nr. 8 – Industriegebiet „An der Krummschlacht II. BA“ (nunmehr einheitlich als Bebauungsplan Nr. 6) überplant. Des Weiteren ist eine Überplanung des Werksgeländes der Firma Knauf Deutsche Gipswerke KG und des nordwestlich hieran angrenzenden Siedlungsbereichs beabsichtigt (Bebauungsplan Nr. 9 – „Industrie- und Mischgebiet Rottleberode Süd“). Die Planungsvorstellungen der Gemeinde sind inzwischen auch im aktuellen und genehmigten Flächennutzungsplan festgeschrieben. Beabsichtigt ist darüber hinaus - was die möglichen Emissionen betrifft – die erweiternde Überplanung des Bebauungsplangebiets Nr. 5.

Inhalt der vorgenannten Planungen ist überwiegend die Ermöglichung der Ansiedlung Holz verarbeitender Industrie, also insbesondere die Errichtung und der Betrieb von Sägewerken inklusive der erforderlichen Nebenanlagen sowie die Ansiedlung weiterer Holz verarbeitender Betriebe (Tischlereien usw.). Von diesen Anlagen werden vor allem Lärmemissionen ausgehen (Betriebslärm im engeren Sinne, An- und Abfahrtsverkehr). Der Bebauungsplan Nr. 9 dient der rechtlichen Absicherung der übrigen Planungen und der Sicherung und Ordnung der weiteren Entwicklung des Knaufwerkes und des angrenzenden Siedlungsbereichs, der wegen der im Zuge der Industriean-siedlung zu erwartenden Folgenutzungen einem erhöhten Nutzungsdruck ausgesetzt sein wird. Allein schon die oben dargestellte Lärmvorbelastung des Rottleberoder Südens - insbesondere durch das Gipswerk und der Gipsabbaubetrieb der Knauf Deutsche Gipswerke KG mit einem Immissionsanteil am IP 04 von nachts ca. 43 dB(A) sowie den Verladebahnhof der Firma Eickelmann GmbH & Co. KG mit einem Immissionsanteil am IP 04 von nachts 39 dB(A) – schöpft jedenfalls für die Nachtzeit den nach der DIN 18005 in einem Mischgebiet zulässigen Wert von 45 dB(A) weitgehend aus, so dass die Ansiedlung Holz verarbeitender Industrie sinnvoll nur mit der Überschreitung der in der DIN 18005 für die Nachtzeit vorgeschlagenen Werte einhergehen kann. So ist insbesondere aus den Stellungnahmen der Investoren jetzt schon ersichtlich, dass ein Großsägewerk, wie es beispielsweise im Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde „vorgesehen“ ist, nur dann konkurrenzfähig am Markt agieren kann, wenn im Drei-Schicht-Betrieb gearbeitet wird (vgl. *Zscheile*, Ansiedlungskonzept der Firma ante-holz, S. 6 ff.). Damit wird es auch und gerade zu einem Mehr an Lärm in der Nachtzeit kommen. Sollen die bereits vorhandenen Lärmquellen unangetastet bleiben, lässt sich vor diesem Hintergrund die Einhaltung der nach DIN 18005 insoweit maß-

geblichen 45 dB(A)-Marke im nahe gelegenen Siedlungsbereich sowohl nach Auskunft des von der Gemeinde beauftragten Immissionschutzgutachters als auch des seitens der Firma ante-holz GmbH & Co. KG beauftragten Immissionsschutzgutachters selbst unter Ausnutzung sämtlicher technisch machbarer Schallschutzmaßnahmen nicht erreichen<sup>12</sup>.

#### 5.2.2. Bewertung der (konfligierenden) Interessen

Ausgehend von den unter 4.3.1. angeführten Bestandsdaten ist festzustellen, dass die betroffenen Einwohner bzw. Grundstückseigentümer sich in einem bereits industriell und gewerblich vorgeprägten Gebiet befinden. Für sie war zudem absehbar, dass es bei der aktuellen „Verlärmung“ wohl nicht bleiben wird, plant doch die Gemeinde seit Anfang der 1990er Jahre einen industriellen und gewerblichen Ausbau des Rottleberöder Südraums. Andererseits ist gerade in vorbelasteten Gebieten dem Anspruch, von weiterer Lärmzunahme verschont zu bleiben, schon wegen der noch nicht genügend erforschten Gesundheitsrelevanz von Lärm ein erhebliches Gewicht beizumessen.

Die genannten Planungsabsichten der Gemeinde haben letztlich vor allem die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen zum Ziel. Die Wirtschaftsstruktur der Region Sangerhausen, zu der auch die Gemeinde Rottleberode zählt, wird geprägt durch die Sektoren Landwirtschaft und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, klein- und mittelständische Industrie, Handwerk und Gewerbe sowie Dienstleistungen. Die Region ist ländlich geprägt und strukturschwach. Sie weist eine anhaltend hohe Arbeitslosigkeit (aktuell 17,3 %) und vor allem hohe Jugendarbeitslosigkeit auf und ist von stetiger Abwanderung gekennzeichnet. Trotz des neuerlichen Aufschwungs am Arbeitsmarkt hat sich die Lage hier nicht nennenswert verbessert; der „Bezirk“ Sangerhausen weist die höchste Arbeitslosenquote Ostdeutschlands und damit Deutschlands insgesamt auf (FAZ v. 02.07.2008, S. 11). Die Region ist aus diesem Grund unter anderem auch in das Programm „Jobstarter“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, Projekt REGINA (REGionale Innovationsinitiative für Nachhaltige Ausbildung Nordharz) aufgenommen worden. Insbesondere der Landkreis Mansfeld-Südharz, dem Rottleberode angehört, gehört zu den wirtschaftsschwächsten Regionen Sachsen-Anhalts. Seit den 1990er Jahren liegt die Arbeitslosenquote hier über dem Landesdurchschnitt. Nach dem Niedergang des Kupferbergbaus und der Aluminiumverhüttung im Mansfelder Raum bietet nur noch Sangerhausen Arbeitsplätze in größerem Umfang.

Die Gemeinde möchte – obgleich sie sehr klein ist – hier ihre alternativlosen Potenziale nutzen und eine entsprechende Gewerbe- bzw. Industrieansiedlung ermöglichen.

---

<sup>12</sup> Damit wird auf die Anmerkung der Oberen Immissionsschutzbehörde in der Stellungnahme vom 04.08.2008 sowie einer entsprechenden Rüge im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen, dass zunächst versucht werden sollte, mit den „Grundwerten“ auszukommen.

Sie ist mit Blick auf die dargelegte Ausgangslage gewillt, insofern die rechtlichen Möglichkeiten zugunsten einer möglichst effizienten Förderung dieses Ziels auszuschöpfen. Gleichzeitig ist sie bestrebt, durch das verbesserte Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot weitere Folgenutzungen anzuziehen und somit insgesamt die Lukrativität des Ortes zu steigern, um dem in den letzten Jahren (seit 1990) zu verzeichnenden kontinuierlichen Bevölkerungsrückgang entgegenzuwirken (nach den Zahlen des Einwohnermeldeamtes der Verwaltungsgemeinschaft Roßla-Südharz ist gegenüber 1990 bis Ende 2006 ein Bevölkerungsrückgang von 15 % zu verbuchen gewesen).

Darüber hinaus sieht auch der inzwischen endabgewogene Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz Rottleberode als Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe vor.

### 5.2.3. Abgeleitete Planungsüberlegungen/Konzept

Ausgehend von der oben (3.1.3.) angeführten Rechtsprechung erscheint eine Überschreitung der nach der DIN 18005 für die maßgeblichen Immissionspunkte einschlägigen Werte um jeweils 5 dB(A) grundsätzlich angemessen. Zur Rechtfertigung eines solchen Ergebnisses im Wege planerischer Abwägung bedarf es gewichtiger städtebaulicher oder sonstiger Gründe. Hier lässt sich vor allem die Schaffung von neuwertigen zusätzlichen Arbeits- und Ausbildungsplätzen - insgesamt deutlich im dreistelligen Bereich – den Belangen der Immissionsbetroffenen entgegensetzen, gerade angesichts der Strukturschwachheit der Region (so sogar in Bezug auf die hohe Hürde der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Rahmen der Zulassung von Projekten in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG: OVG Bln-Bbg, Beschl. v. 05.07.2007 – 2 F 25/07 –, ZUR 2008, 34 (39)). Auch ist - insbesondere im Hinblick auf § 50 S. 1 BImSchG – kein weniger konflikträchtiger Standort für die geplante Industrieansiedlung ersichtlich.

Von diesen zusätzlichen 5 dB(A), die im Übrigen nur für die Nachtzeit benötigt werden, sind in der Abwägung jedoch noch Abstriche vorzunehmen; denn es ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen schutzwürdigen und schutzbedürftigen Nutzungen einer Vielzahl von Geräuschen aus unterschiedlichen Quellen ausgeliefert sind. Die Rechtsprechung hat insoweit lediglich eine absolute Grenze vorgezeichnet, die es auch hier einzuhalten gilt: die Gesundheitsschädlichkeit. Bei der Beurteilung dessen will das Bundesverwaltungsgericht auf einen Summenpegel aus allen Geräuschquellen abheben (BVerwG, Urt. v. 10.11.2004 – 9 A 67/03 –, NVwZ 2005, 591 (594)). In der Abwägung bleibt darüber hinaus jedoch zu berücksichtigen, dass der durch solchermaßen energetische Summation ermittelten „Gesamtpegel“ keine Aussage zur Wirkung gerade der Kombination von Geräuschen enthält; diese ist schlichtweg unbekannt, gleichwohl aber vorhanden (*Kloepfer et al.*, a. a. O., S. 269 ff.). Für den Umgang mit derartigen Unsicherheiten gibt die TA Lärm einen gewissen Anhaltspunkt. Gemäß Ziff. 6.9 TA Lärm ist, wenn bei der Überwachung der Einhaltung der maßgeb-

lichen Immissionsrichtwerte der Beurteilungspegel durch Messung ermittelt wird, ein zum Vergleich mit den maßgeblichen Immissionsrichtwerten um 3 dB(A) vermindelter Beurteilungspegel heranzuziehen. Diese Regelung war ursprünglich durch Messunsicherheiten bei den zur Verfügung stehenden Messverfahren bedingt (hierzu *Hansmann*, NuR 1997, 53 (56)). Da jene „Unsicherheitsregelung“, nachdem nunmehr die Messverfahren wesentlich präziser geworden sind, dennoch beibehalten wurde, hat die Bundesregierung – als in erster Linie politische Entscheidung, was in Fällen der Risikobewertung an der Grenze des Wissens, worum es hier letztlich geht, von Bedeutung ist – zum Ausdruck gebracht, dass sie eine Sicherheitsmarge von 3 dB(A) bei Erkenntnislücken und dergleichen für angemessen erachtet (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.8.2007 – 4 C 2/07 –, BVerwGE 129, 209 (213)). In Ziff. 6.9 TA Lärm ist das Problem der Entscheidung im Grenzbereich sicheren Wissens zwar zu Lasten der Immissionsbetroffenen gelöst, doch geht es hier auch um die Überwachung bereits genehmigter Vorhaben. Muss die Frage der Zulassungsfähigkeit und damit der Zumutbarkeit erst beantwortet werden, so spricht nichts dagegen, in Unsicherheitsfällen die Wertung der TA Lärm in Ziff. 6.9 auch zu Gunsten der Immissionsbetroffenen heranzuziehen. So begründet auch das Bundesverwaltungsgericht die in Ziff. 6.9 TA Lärm angelegte unterschiedliche Behandlung von Messungen im Genehmigungsverfahren einerseits und Messungen im Rahmen der Überwachung andererseits damit, dass es für den Anlagenbetreiber eine höhere Belastung darstellt, wenn er Umbauten vornehmen oder Einschränkungen des Betriebs hinnehmen muss, nachdem er die Investitionen auf der Grundlage einer bestandskräftigen Genehmigung getätigt hat, als wenn ihm im Genehmigungsstadium Auflagen erteilt werden (BVerwG, a. a. O., S. 214). Trägt damit bei Messungen im Rahmen der Anlagenzulassung der Anlagenbetreiber die insbesondere klimatisch und durch Störgeräusche bedingten Unsicherheiten bei Messungen, die die Bundesregierung mit 3 dB(A) veranschlagt, so ist es sachgerecht bei anderweitigen, aber ähnlich fassbaren Unsicherheiten – wie hier: die Lärmsummation – dieselbe, in erster Linie politische Wertung auch in diesen Fällen der Entscheidung zu Grunde zu legen<sup>13</sup>.

Diese – freilich nicht zwingende – Wertung, Unsicherheiten mit einem Abzug von 3 dB(A) vom an sich maßgeblichen Wert zu berücksichtigen, macht sich die Gemeinde zu Eigen. Mithin ist die in Tabelle 5 angegebene Gewerbelärmbelastung an den einzelnen Immissionspunkten jeweils noch zumutbar (ermittelt: ausgehend vom jeweils einschlägigen Werten nach der DIN 18005 zzgl. jeweils 5 dB(A) abzgl. jeweils 3 dB(A)). Das erscheint auch dadurch gerechtfertigt, dass die dabei zu verzeichnende Abweichung von den Orientierungswerten der DIN 18005 letztlich nur 2 dB(A) beträgt und sich somit noch innerhalb der Grenze dessen bewegt, was überhaupt hörbar ist.

---

<sup>13</sup> Es geht insoweit nicht um die analoge Anwendung von Ziff.6.9 TA Lärm, sondern um die Nutzbarmachung dieser Wertung – Veranschlagung eines Sicherheitsabschlages von 3 dB(A) bei qualitativen wie quantitativen Unwägbarkeiten. Insofern sollten die im Rahmen der TÖB- bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung zu Tage getretenen Missverständnisse behoben sein.

Eine absolute Grenze bildet die Gesundheitsschädlichkeit (70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts).

Eine Reduzierung der Schutzansprüche im Wege der Bauleitplanung ist freilich nur im Hoheitsbereich der planenden Gemeinde eröffnet. Soweit Grundstücke außerhalb Rottleberodes betroffen sind, bleibt es daher bei den Werten nach der DIN 18005.

Tabelle 6: max. zulässige Immissionswerte Stufe I

<b>Bereich/Ort</b>	<b>Immissionspunkt(e)</b>	<b>Tagwert</b> in dB(A)	<b>Nachtwert</b> in dB(A)
Siedlungsbereich Südrand	IP 01 bis 04	60	47
Betriebswohnung Knauf, Hauptstraße 70	IP 05	70	60
Wohngebäude Hundesgasse 4	IP 06	55	42
Gebäude Kreuzstieg 2	IP 07	60	47
Ortslage Uftrungen	IP 08	55	40
vorgelagertes Wohngebäude Uftrungen	IP 09	60	45
Pulvermühle	IP 11	60	45
Wohnbebauung Heimkehle	IP 12	60	45

Für eine darüber hinausgehende Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 ist nur Raum, wenn – erstens - bauliche und technische Lärmschutzmöglichkeiten nicht in Betracht kommen oder außerhalb der Verhältnismäßigkeit liegen und – zweitens – entsprechend gewichtige städtebauliche oder sonstige Gründe dies verlangen. In Bezug auf die Abwägung werden allgemeine Belange zur Rechtfertigung einer solchen Lärmbelastung nicht mehr ausreichen. Insoweit bedarf es – zumindest hier – des Vorliegens konkreter, entsprechend gewichtiger Bedarfe. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass das Potenzial an zumutbaren Schallschutzmaßnahmen ausgeschöpft wird. Dazu gehört bei Erweiterung bestandsgeschützter Anlagen auch die schallschutztechnische Optimierung der bereits bestehenden Anlagen<sup>14</sup>. All dies wird sich voraussichtlich allein mit den Mitteln der bloßen Angebotsplanung schwerlich er-

<sup>14</sup> Der Hinweis der Unteren Immissionsschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 01.08.2008, dass bei Bestandsanlagen nachträglich kaum noch Spielräume für eine Optimierung bestehen, mag im Einzelfall richtig sein. Doch ändert dies nichts daran, dass alle technischen Möglichkeiten zur Lärm-minderung in Planung II auszuschöpfen sind.

reichen lassen. Daher wird die Gemeinde einer Nutzung weiterer sich im Wege der Planung eventuell bietender Spielräume zu Gunsten eines Investors nur näher treten, wenn aus ihrer Sicht rechtlich durchsetzbar gesichert erscheint, dass die die zusätzliche Verlärmung städtebaulich rechtfertigenden Umstände nachhaltig gegeben sein werden.

Selbst wenn übermäßig gewichtige Belange unter Ausschöpfung aller zumutbaren Schallschutzmaßnahmen für eine über die in Tabelle 5 angegebenen Werte hinausgehende Lärmbelastung sprechen, so findet – orientiert an der oben (3.1.3.) angeführten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – die Lärmbelastung in der Überschreitung der als maßgeblich herangezogenen Werte der DIN 18005 um jeweils 10 dB(A) wohl ihre Zumutbarkeitsgrenze. Hinzu kommt, dass dem betreffenden Urteil die Lärmbelastung in einem städtischen Bereich zu Grunde lag. In Städten aber wird regelmäßig von einer höheren Lärmbelastung ausgegangen und diese wegen der mit dem Leben in der Stadt verbundenen Vorteile von den Betroffenen auch eher akzeptiert als auf dem Lande. Dies gilt es hier zu berücksichtigen. Den Kompromiss zwischen industrieller Vorprägung einerseits und ländlicher Wohngegend andererseits sieht die Gemeinde bei einem Abzug von 1 dB(A). Ausgehend von den obigen Überlegungen zur Berücksichtigung der Kombination verschiedener Geräusche kommt auch hier wiederum ein – weiterer – Abzug von 3 dB(A) hinzu. Eine absolute Grenze bildet die Gesundheitsschädlichkeit (70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts). Folglich sind insoweit folgende Werte maßgeblich<sup>15</sup>:

Tabelle 7: max. zulässige Immissionswerte Stufe II

<b>Bereich/Ort</b>	<b>Immissionspunkt(e)</b>	<b>Tagwert</b> in dB(A)	<b>Nachtwert</b> in dB(A)
Siedlungsbereich Südrand	IP 01 bis 04	60	51
Betriebswohnung Knauf, Hauptstraße 70	IP 05	70	60
Wohngebäude Hundesgasse 4	IP 06	55	46
Gebäude Kreuzstieg 2	IP 07	60	51
Ortslage Uftrungen	IP 08	55	40
vorgelagertes Wohngebäude	IP 09	60	45

<sup>15</sup> Die Gemeinde verkennt – entgegen anders lautender Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung – auch insoweit nicht, dass es die wirklich absolute Grenze der Verlärmung erst in der Gesundheitsschädlichkeit liegt. Doch trifft die Gemeinde hiermit ihre Abwägungsentscheidung; diese Grenze ist folglich unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten für die Gemeinde absolut. Dass die Abwägungsentscheidung möglicherweise auch anders hätte ausfallen können, ist dabei irrelevant.

Uftrungen			
Pulvermühle	IP 11	60	45
Wohnbebauung Heimkehle	IP 12	60	45

### 5.2.3.1. Abgestufte Planung „I“ und „II“

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer abgestuften Rahmenplanung. Soweit die bereits angedachten sowie weitere Bebauungspläne eine Angebotsplanung darstellen, sind – hier vorabgewogen – Emissionskontingente auf den einzelnen Flächen vorzusehen, die gewährleisten, dass an den maßgeblichen Immissionspunkten die in Tabelle 5 angegebenen Werte eingehalten werden (sog. Planung I).

Soweit darüber hinausgegangen wird, wird dies regelmäßig nur nach Abschluss eines städtebaulichen Vertrages, im Wege des vorhabenbezogenen Bebauungsplans oder nach – aus Sicht der Gemeinde – anderweitiger rechtlicher Sicherstellung der in Aussicht gestellten und im öffentlichen Interesse stehenden Nutzung möglich sein<sup>16</sup>. Die Lösung eines eventuellen Verteilungsproblems nach dem sog. Prioritätsprinzip (volkstümlich auch „Windhundprinzip“ genannt) ist aus Sicht der Gemeinde als wenig nachhaltig abzulehnen und daher soweit wie möglich einzudämmen (vgl. oben 3.1.4.). Deshalb sind auch im Rahmen der Planung auf dieser Stufe Emissionskontingente vorzusehen, die selbst dann gewährleisten, dass an den maßgeblichen Immissionspunkten die in Tabelle 7 angegebenen, für die erweiterte Planung maßgeblichen Werte eingehalten werden, wenn sämtliche Investoren auf den Flächen der (künftigen bzw. zu ändernden) Bebauungspläne Nr. 1, 5 bis 9 von der Möglichkeit der erhöhten Lärmemission Gebrauch machen sollten (sog. Planung II).

Die Emissionskontingente werden im Übrigen sowohl für Planung I als auch für Planung II auf  $L_W = 70 \text{ dB(A)/m}^2$  beschränkt. Für höhere Werte fehlt es unabhängig von der Zumutbarkeit gegenüber den Immissionsbetroffenen schon an einem rechtfertigungsfähigen Bedarf. Ziff. 5.2.3 DIN 18005 geht auch bei Unkenntnis über die Art der in einem Industriegebiet unterzubringenden Anlagen von einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von  $65 \text{ dB(A)/m}^2$  tags und nachts aus. Dies bestätigt die Wertung der Gemeinde, dass industrielle Anlagen bzw. Betriebe jenseits der  $70 \text{ dB(A)/m}^2$  au-

<sup>16</sup> Die Gemeinde nimmt die seitens der Immissionsschutzbehörden und der Bevölkerung geäußerten Bedenken hinsichtlich einer Überschreitung der Werte nach DIN 18005 um mehr als  $2 \text{ dB(A)}$  ernst. Nur – worauf schon hingewiesen wurde – für das Gemeinwohl überragend wichtige Belange, wie die Schaffung oder Erhaltung einer Vielzahl nachhaltig gesicherter Arbeitsplätze in der strukturschwachen Region Sangerhausen, und die Ausschöpfung aller zumutbaren Schallschutzmaßnahmen vermögen nach der Abwägungsentscheidung der Gemeinde eine Lärmimmission von jenseits  $47 \text{ dB(A)}$  nachts zu rechtfertigen. Damit dies nicht nur ein Lippenbekenntnis bleibt, stellt die Gemeinde in Planung II soweit wie möglich sicher, dass die die zusätzliche Lärmzunahme rechtfertigenden Umstände auch tatsächlich eintreten werden.

Berhalb des Standes der Technik rangieren und schon deshalb nicht zulassungsfähig wären.

#### 5.2.3.2. Vorgaben für die Darstellung

Zur Emissionskontingentierung wurde bislang auf die Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel zurückgegriffen. Dies war an sich zulässig (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.12.1990 – 4 N 6/88 –, DVBl. 1991, 442). Insoweit stellte sich jedoch das Problem, diese Festsetzungen hinreichend bestimmt ausgestalten zu müssen. Da ein einheitliches Verfahren und eine einheitliche Terminologie bei der Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel fehlte, waren die bauleitplanerischen Festsetzungen der Gefahr der Unvollständigkeit oder Missverständlichkeit ausgeliefert. Um dieses Problem zu vermeiden, wird künftig – was die Begrifflichkeiten angeht – durchgängig auf die neuere DIN 45691 zurückgegriffen. Die Berechnung von Emissionskontingenten und Immissionsanteilen erfolgt indes nach der bewährten DIN ISO 9613-2, die eine weitaus höhere Einzelfallgerechtigkeit gewährleistet als das Verfahren zur Schallausbreitungsberechnung nach DIN 45691, welches die Berücksichtigung unterschiedlicher Bodenverhältnisse und dergleichen mehr nicht vorsieht<sup>17</sup>. Zur hinreichenden Bestimmtheit der Festsetzungen in den späteren Bebauungsplänen reicht es aus, in die Festsetzungen aufzunehmen, dass die schallrelevanten Begrifflichkeiten im Sinne der DIN 45691 zu verstehen sind und in Bezug auf sämtliche Schallausbreitungsberechnungen die DIN ISO 9613-2 Anwendung findet (vgl. HessVGh, Urt. v. 05.07.2007 – 4 N 867/06 –, juris, Rdnr. 59 f.). Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verkündung werden beide DIN-Werke in der dem jeweiligen auf der Basis des Rahmenplans „entwickelten“ Bebauungsplan zu Grunde gelegten Fassung dem beschlossenen Plan beizufügen sein. Dies ist aus Sicht des Gebots der Normenklarheit notwendig, da es sich insoweit nicht um ein allgemein eingeführtes Regelwerk handelt (vgl. OVG Rh-Pf, Urt. v. 13.02.2008 - 8 C 10368/07 –, juris, Rdnr. 19).

#### 5.2.3.3. Vorgaben für Zuschnitt und Inhalt aufzustellender Bebauungspläne

Maßgeblich und vorabgewogen sind damit die insgesamt maximal zulässigen Immissionswerte, wie sie sich aus den Tabellen 6 und 7 für die jeweilige Planungsstufe ergeben. Die Aufteilung der sich so ergebenden aus Gewerbe- und zuzuordnenden Verkehrslärm (vgl. dazu noch unten 6.) resultierenden maximal möglichen Emissionskontingente erfolgt sodann im Lichte der oben (3.1.2.) dargestellten allgemeinen Maßgaben. Insoweit stellt die Rahmenplanung eine Leitlinie für die spätere Bebauungsplanung dar<sup>18</sup>. Die Verteilungsmaximen sind dabei ebenfalls als vorabgewogen

---

<sup>17</sup> Mit dieser Klarstellung wird den Anmerkungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nachgekommen.

<sup>18</sup> Daher wurde auch der der Gemeinde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung unterbreiteten Anregung nicht gefolgt, eine Abweichungsmöglichkeit von den „festgelegten“ Emissionskontingenten einzuräumen, solange nur die maßgeblichen Immissionswerte eingehalten sind. Eine solche Klausel kann maximal Gegenstand der verbindlichen Bebauungsplanung sein.

gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in der nachfolgenden Bebauungsplanung voll zu berücksichtigen; weniger „hart“, sondern gleichsam exemplarisch ist die nachfolgend vorgenommene konkrete Verteilung zu verstehen. Sofern es indes im Rahmen der späteren Bebauungsplanung keine Anhaltspunkte für eine anderweitige Verteilung der nach der oben getroffenen Abwägungsentscheidung der Gemeinde maximal zu vergebenden Kontingente gibt, entfaltet diese Rahmenplanung freilich auch insoweit Selbstbindungswirkung. Dies vorweggeschickt erachtet die Gemeinde folgende Verteilung der maximal zu vergebenden Emissionskontingente für angemessen:

Ausgehend vom Schutzanspruch der Immissionsbetroffenen erfolgte unter Einbeziehung der „fixen“ Vorbelastung die Ermittlung dessen, was auf den einzelnen „Emissionskontingentverteilungsflächen“ maximal emittiert werden darf. Die Verteilung des Gesamtkontingents auf die einzelnen Nutzerflächen richtete sich dabei an den bereits absehbaren und ausdrücklich benannten Bedarfen aus<sup>19</sup>. Schon im Vorfeld der Planung, aber auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung äußerten sich die bereits ansässigen Investoren hierzu umfassend. Aufgrund der Tatsache, dass das Gipswerk der Knauf Deutsche Gipswerke KG nebst Bergbaubetrieb bereits einen Großteil der insgesamt zur Verfügung stehenden Lärmkontingente ausschöpft, wird diesen Anlagen in Planung I nur eine vergleichsweise geringe Entwicklungsmarge zugestanden. Es wird nicht verkannt, dass die bestehenden Anlagen bzw. Betriebe Bestandsschutz genießen – die Gemeinde will hieran auch gar nicht rütteln –, doch hindert das die Gemeinde nicht daran, die bereits vom Bestand ausgehenden erheblichen Emissionen bei der Verteilung noch nicht in Anspruch genommener Emissionskontingente mit Blick auf zukünftige Entwicklungen zu berücksichtigen. Im Gegenzug werden jene Flächen wohlwollend in Planung II berücksichtigt.

Konkret wurde die auf dem Bebauungsplangebiet Nr. 1 befindliche Erweiterungsfläche der Zimmerei und Tischlerei Hellmuth gemäß den Planungsabsichten des Betriebsinhabers analog des bereits bestehenden Betriebes in Ansatz gebracht. Die ebenfalls auf dem Hahnert befindlichen, gegenwärtig als Holzlager von der ante-holz GmbH & Co. KG genutzten Flächen werden mit einem für Gewerbenutzungen auskömmlichen fixen Wert (60 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und 55 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts) belegt<sup>20</sup>. Eine fixe

---

<sup>19</sup> Dies konnte – zurückkommend auf die entsprechende Anmerkung in der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 01.08.2008 sowie entsprechender Äußerungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung – im Entwurf noch nicht geleistet werden. Zu diesem Zeitpunkt waren der Gemeinde lediglich die konkreten Absichten der Zimmerei und Tischlerei Hellmuth bekannt, daher auch die damalige „Sonderbehandlung“. Hinsichtlich des Bedarfs der Firmen ante-holz GmbH & Co. KG und Knauf Deutsche Gipswerke KG waren noch Gespräche im Gange. Erst im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte eine von der Gemeinde für verlässlich erachtete „Anmeldung“ der weiteren konkreter Bedarfe.

<sup>20</sup> Zurückkommend auf Einwände im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung dieser Flächen sei angemerkt, dass sich diese Flächen im Eigentum der Gemeinde befinden. Die Gemeinde möchte auch hier Gewerbenutzungsmöglichkeiten offen halten, weshalb sie diese Flächen in genanntem Umfang an der Verteilung der Lärmkontingente teilhaben lässt.

Entwicklungsmarge wurde – wie bereits skizziert – auch den (potenziellen) Erweiterungsflächen der Knauf Deutsche Gipswerke KG eingeräumt. Hinsichtlich der Spedition Fromm ist keine planungsrelevante Entwicklung absehbar, weshalb die betreffenden Flächen mit ihrem Ist-Wert angesetzt wurden. Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 5 und die Fläche, auf der sich das Gipswerk der Deutsche Gipswerke Knauf KG befindet, wurden nach der oben getroffenen Entscheidung ebenfalls lediglich mit ihrem Bestand einbezogen. Die verbleibenden Kontingente wurden sodann – freilich nach Einstellung der als fix erachteten Vorbelastungen – im Wege der mathematischen Optimierung verteilt. Die Optimierung als Gebiet der angewandten Mathematik beschäftigt sich damit, optimale Parameter eines meist komplexen Systems zu finden. „Optimal“ bedeutet, dass eine Zielfunktion minimiert oder – wie hier – maximiert wird. Die Zielfunktion bezeichnet das, was minimiert bzw. maximiert werden soll. Als Zielfunktion wurde hier der jeweils maximal emittierbare Lärm definiert. Das, was variiert wird, sind die Parameter oder Variablen der Zielfunktion. Computergestützt wurde im Auftrag der Gemeinde Rottleberode durch das Sachverständigenbüro für Bauphysik, ibe Friedel Reinhold, Auf der Katzenburg 1 in 99459 Großlohra nach dieser Methodik vorgegangen. Hierdurch lässt sich das insgesamt maximal ausschöpfbare Lärmkontingent in Abhängigkeit von Parametern wie Entfernung zu den Immissionsbetroffenen, Verschattungswirkung vorgelagerter Gebäude, Höhenlage usw. - hiermit wird der Direktive „je geringeres Belästigungspotenzial, desto höheres Kontingent (vgl. oben 3.1.2.) Rechnung getragen – naturwissenschaftlich rational gerecht – oder besser: gleichmäßig – auf die einzelnen (potenziellen) Emittenten verteilen<sup>21</sup>. Numerische Verfahren, wozu auch die Optimierung zählt, können auch im Bereich des Rechts, insbesondere in der Abwägung, herangezogen werden, insbesondere dort, wo es um ehemals schon naturwissenschaftlich durchdrungene Fragen wie der Lärmbelastung geht (vgl. hierzu *Hofmann*, Abwägung im Recht: Chancen und Grenzen numerischer Verfahren im öffentlichen Recht, Tübingen 2007).

In Bezug auf Planung II wurde wiederum zunächst die Vorbelastung eingestellt. Danach wurden die absehbaren und ausdrücklich benannten Bedarfe der Knauf Deutsche Gipswerke KG und der ante-holz GmbH & Co. KG in Ansatz gebracht (diesmal sowohl hinsichtlich des Bebauungsplans Nr. 5 als auch hinsichtlich des Bebauungsplans Nr. 7, Erweiterungsfläche der ante-holz GmbH & Co. KG). Wie aus der Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ersichtlich benötigt die ante-holz GmbH & Co. KG zur Ausschöpfung bzw. Erweiterung ihres Betriebes unter Ausnutzung aller zumutbaren schallschützenden Maßnahmen voraussichtlich ein Emissionskontingent für den Bebauungsplan Nr. 5 von 70 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und 63 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts sowie für den Bebauungsplan Nr. 7 von 68 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und 60 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts. Hinsichtlich der Firma Knauf Deutsche Gipswerke KG wurden deren Erweiterungsvor-

---

<sup>21</sup> Anmerkungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung aufnehmend bedarf es einer weitergehenden verbalen Erläuterung der mathematischen Optimierung an dieser Stelle nicht; diese Planung ist kein Lehrbuch für angewandte Mathematik.

stellungen zum Ausgangspunkt genommen, wie sie unter Berücksichtigung zumutbarer Schallschutzmaßnahmen insbesondere im Gutachten der von Knauf Deutsche Gipswerke KG beauftragten MFPA Leipzig GmbH vom 3. Juli 2008 (GU 4.2/08-255-1) zum Ausdruck kommen<sup>22</sup>. Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass in der sich anschließenden Bebauungsplanung genau zu prüfen sein wird, ob die für die Erweiterung angeführten Gründe städtebaulich ausreichend tragfähig sind und ob tatsächlich alle gebotenen und zumutbaren schallschützenden Vorkehrungen getroffen wurden. Die (potenziellen) Erweiterungsflächen der Zimmerei und Tischlerei Hellmuth sowie die der Gemeinde gehörenden, gegenwärtig von der ante-holz GmbH & Co. KG genutzten Flächen wurden wiederum mit den ihnen schon in Planung I zugestandenen Werten in Ansatz gebracht. Die Werte hinsichtlich der übrigen Flächen (Bebauungsplan Nr. 6) wurden sodann wiederum im Wege mathematischer Optimierung errechnet<sup>23</sup>.

Die so gewonnenen Ergebnisse führten schließlich zu jeweils folgenden vorläufigen planerischen Zuweisungen:

Tabelle 8: Ergebnisse Planung I, auf ganze dB(A) gerundet

<b>Bezeichnung</b>	<b>Ident nach Anlage 1</b>	<b>L<sub>W</sub> Tag</b> in dB(A)/m <sup>2</sup>	<b>L<sub>W</sub> Nacht</b> in dB(A)/m <sup>2</sup>
Gipswerk Knauf	GI 01-9	<b>65<sup>24</sup></b>	<b>60</b>
Entwicklungsfläche Knauf	GI 02-9	<b>65</b>	<b>48</b>
Fläche Spedition Fromm	GE 01-1	<b>60</b>	<b>58</b>
Fläche Zimmerei Hellmuth	GE 02-1	<b>60</b>	<b>57</b>
Erweiterungsfläche Hellmuth	GE 03-1	<b>60</b>	<b>57</b>
ggw. Holzlager ante-holz (Flä-	GE 04-1	<b>60</b>	<b>55</b>

<sup>22</sup> Damit dürfte sich die der Gemeinde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zugegangene Rüge, der Knauf Deutsche Gipswerke KG würden womöglich die Entwicklungsmöglichkeiten abgeschnitten, erledigt haben.

<sup>23</sup> Anders als im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bisweilen behauptet, sind der Gemeinde bislang konkrete Bedarfe für diese Flächen nicht bekannt. Ist doch noch nicht einmal die Frage entschieden, welcher der in Betracht kommenden Investoren sich hier – wahrscheinlich – ansiedeln wird.

<sup>24</sup> Dick gedruckte Angaben stellen die in die mathematische Optimierung als feststehend eingeflossenen Größen dar.

chen B-Plan Nr. 1)			
Verladebahnhof Eickelmann		<b>57</b>	<b>60</b>
Flächen B-Plan Nr. 5 (ante-holz)	GI 5	69	55
Flächen B-Plan Nr. 7 (ante-holz)	GI 7	70	56
Flächen B-Plan Nr. 6	GI 01-6	70	56
	GI 02-6	69	56
	GI 03-6	70	56

Tabelle 9: Ergebnisse Planung II, auf ganze dB(A) gerundet

<b>Bezeichnung</b>	<b>Ident nach Anlage 1</b>	<b>L<sub>W</sub> Tag</b> in dB(A)/m <sup>2</sup>	<b>L<sub>W</sub> Nacht</b> in dB(A)/m <sup>2</sup>
Gipswerk Knauf	GI 01-9	<b>65<sup>25</sup></b>	<b>60</b>
Entwicklungsfläche Knauf	GI 02-9	<b>65</b>	<b>49</b>
Fläche Spedition Fromm	GE 01-1	<b>60</b>	<b>58</b>
Fläche Zimmerei Hellmuth	GE 02-1	<b>60</b>	<b>57</b>
Erweiterungsfläche Hellmuth	GE 03-1	<b>60</b>	<b>57</b>
ggw. Holzlager ante-holz (Flächen B-Plan Nr. 1)	GE 04-1	<b>60</b>	<b>55</b>
Verladebahnhof Eickelmann		<b>57</b>	<b>60</b>
Flächen B-Plan Nr. 5 (ante-holz)	GI 5	<b>70</b>	<b>63</b>
Flächen B-Plan Nr. 7 (ante-	GI 7	<b>68</b>	<b>60</b>

<sup>25</sup> Dick gedruckte Angaben stellen die in die Berechnung (Optimierung) eingeflossenen Vorbelastungen dar.

holz)			
Flächen B-Plan Nr. 6	GI 01-6	69	63
	GI 02-6	69	63
	GI 03-6	70	64

Dabei zeichnet sich die in den Tabellen 10 (für Planung I) und 11 (für Planung II) dargestellte Gewerbelärmbelastung ab.

Tabelle 10: Gewerbelärmbelastung Planung I

Bezeichnung	Ident nach Anlage 1	$L_{r \text{ Tag}}$ in dB(A)	$L_{r \text{ Tag}}$ in dB(A)	maßgeblicher Tagwert	maßgeblicher Nachtwert
Hauptstraße 93, Südwestseite	IP 01	57,2	44,5	60,0	47,0
Hauptstraße 93, Nordostseite	IP 02	55,7	44,2	60,0	47,0
Hauptstraße 64	IP 03	58,6	45,8	60,0	47,0
<b>Am Mühlgraben 10<sup>26</sup></b>	<b>IP 04</b>	<b>60,0</b>	<b>47,0</b>	<b>60,0</b>	<b>47,0</b>
Hauptstraße 70	IP 05	68,5	52,7	70,0	60,0
Hundesgasse 4	IP 06	51,4	38,7	55,0	42,0
Kreuzstieg 2	IP 07	49,4	36,0	60,0	47,0
Ortslage Ufrungen	IP 08	44,2	31,7	55,0	40,0
vorgelagertes Wohngebäude Ufrungen	IP 09	46,1	33,7	60,0	45,0

<sup>26</sup> Dies ist – wie sich herausgestellt hat – der maßgebliche Immissionspunkt, daher die Hervorhebung.

Pulvermühle	IP 11	51,0	37,3	60,0	45,0
Wohnbebauung Heimkehle	IP 12	50,8	38,4	60,0	45,0

Tabelle 11: Gewerbelärmbelastung Planung II

Bezeichnung	Ident nach An- lage 1	L <sub>r Tag</sub> in dB(A)	L <sub>r Tag</sub> in dB(A)	maßgeb- licher Tagwert	maßgeb- licher Nacht- wert
Hauptstraße 93, Süd- westseite	IP 01	57,1	47,9	60,0	51,0
Hauptstraße 93, Nordostseite	IP 02	55,7	49,1	60,0	51,0
Hauptstraße 64	IP 03	58,6	50,4	60,0	51,0
<b>Am Mühlgraben 10</b>	<b>IP 04</b>	<b>60,0</b>	<b>51,0</b>	<b>60,0</b>	<b>51,0</b>
Hauptstraße 70	IP 05	68,5	55,0	70,0	60,0
Hundesgasse 4	IP 06	50,7	43,6	55,0	46,0
Kreuzstieg 2	IP 07	48,2	40,8	60,0	51,0
Ortslage Uftrungen	IP 08	44,1	37,4	55,0	40,0
vorgelagertes Wohn- gebäude Uftrungen	IP 09	46,0	39,4	60,0	45,0
Pulvermühle	IP 11	49,4	42,0	60,0	45,0
Wohnbebauung Heimkehle	IP 12	50,9	44,4	60,0	45,0

Die jeweiligen Immissionsanteile auf der Basis dieser Kontingentierung sind für Planung I aus Anlage 2 und für Planung II aus Anlage 3 ersichtlich<sup>27</sup>. Eine farbige Isophonendarstellung findet sich für die Tagessituation in Anlage 4, für die Nachtsituation im Falle der Planung I in Anlage 5 und für die Nachtsituation im Falle der Planung II in Anlage 6<sup>28</sup>.

Die Berechnungen stellen jeweils eine Worst-Case-Betrachtung dar. Es wurden durchgängig ein schallharter Boden und eine Mitwindsituation angenommen. Jedenfalls Letzteres – in Bezug auf alle Industrie- und Gewerbeflächen herrscht Mitwind – kommt realiter nicht vor, so dass sich aus der Art der Berechnung eine zusätzliche Sicherheitsmarge zum Schutz insbesondere der Wohnbevölkerung ergibt bzw. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei genaueren Berechnungen geringfügige zusätzliche Kontingente entstehen können.

## **6. Verkehrslärmbelastung, Gesamtlärmbetrachtung**

Schließlich darf die zu prognostizierende Verkehrslärmbelastung nicht unbeachtet bleiben<sup>29</sup>. Hinsichtlich der Verkehrslärmbelastung ergeben sich die für die Zumutbarkeit relevanten Orientierungswerte für die Bauleitplanung ebenfalls aus der DIN 18005 (siehe Tabelle 1). Insoweit gilt für die Nachtzeit der jeweils an zweiter Stelle angegebene Wert.

Der Südraum der Gemeinde Rottleberode ist – wie die Gemeinde insgesamt – verkehrlich gut angebunden. Von Südosten und von Nordosten her ist das Gemeindegebiet über die Staatsstraße L 236 erschlossen und von Norden her - durch die Ortslage verlaufend – über die Staatsstraße L 237. Nahezu mitten durch den Geltungsbereich der Rahmenplanung verläuft die Bahnstrecke Berga - Kelbra - Stolberg der DB Netz AG.

Ausgehend von dem durch die Firma ante-holz GmbH & Co. KG hergereichten, von ihr in Auftrag gegebenen Fachgutachten Geräuschverhältnisse zum städtebaulichen Schallschutz – Entwicklungskonzept für das südliche Gemeindegebiet der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Nibelungenstraße 35 in 95444 Bayreuth vom 9. Juni 2008 und unter Nachprüfung der dort herangezogenen Eingangsdaten kommt die Gemeinde zu dem Schluss, dass die zu prognostizierende Verkehrslärmbelastung der Planung nicht – zumindest nicht von vornherein – entgegensteht.

---

<sup>27</sup> Damit wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahmen Rechnung getragen.

<sup>28</sup> Hiermit wurde eine Anregung der Oberen Immissionsschutzbehörde aufgegriffen.

<sup>29</sup> Soweit diesbezüglich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Irritationen erkennbar geworden sind, sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Lärm durch An- und Ablieferungsverkehr auf den einzelnen Anlagegrundstücken bereits in den Gewerbelärm mit eingeflossen ist.

### 6.1. (Zusätzliches) Straßenverkehrsaufkommen

Die zu erwartende Straßenverkehrslärmbelastung ist von IBAS unter Heranziehung der Richtlinie RLS-90, der seitens des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt 2005 ermittelten Verkehrszahlen (Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Verkehrsbelegungsdaten L 236 Ufrungen – Rottleberode, Zählstellenummer 1185, Verkehrsbelegungsdaten L 236 Rottleberode – Schwenda, Zählstellenummer 1186), der Angaben zum zusätzlichen Verkehrsaufkommen durch die Vorhaben der Firma ante-holz GmbH & Co. KG und eigene Prognosen hinsichtlich der übrigen Industrieansiedlungen ermittelt worden. Im Einzelnen:

Die vorhandenen Zähldaten in Bezug auf den Straßenverkehr weisen folgende Verkehrsbelastung aus:

Tabelle 12: erhobenes Straßenverkehrsaufkommen

<b>Straßenabschnitt</b>	<b>Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV)</b> in Kfz/24 h	<b>Schwerverkehrsanteil (SVA)</b> in SV/24 h
L 236 von Rottleberode in Richtung Ufrungen	4.664	370
L 236 von Rottleberode in Richtung Schwenda	1.972	183

Für die Staatsstraße L 237 liegen keine Zähldaten vor. Ein bedeutsames Verkehrsaufkommen ist hier indes nicht feststellbar. Um auf der sicheren Seite zu sein, wird – mit IBAS – jedoch angenommen, dass das Verkehrsaufkommen demjenigen der L 236 von Rottleberode in Richtung Ufrungen entspricht.

IBAS gibt – die Angaben der Firma ante-holz GmbH & Co. KG zu Grunde legend – für den Fall der vollen Auslastung der (geplanten) Sägewerkanlage der Firma ante-holz GmbH & Co. KG (Drei-Schicht-Betrieb auf den Flächen der Bebauungspläne Nr. 5 und 7) folgende zusätzliche Verkehrsbelastung an:

Tabelle 13: Zusatzbelastung Straßenverkehr ante-holz

<b>Straßenabschnitt</b>	<b>Pkw-Fahrten</b>	<b>Lkw-Fahrten</b>
-------------------------	--------------------	--------------------

	beide Richtungen		beide Richtungen	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
L 236 von Rottleberode in Richtung Ufrungen	100	50	300	28
L 236 von Rottleberode in Richtung Schwenda	20	10	80	8
L 237 Ortsdurchfahrt Rottleberode	60	30	40	4

Hinsichtlich des Industriegebietes „An der Krummschlacht“ (Bebauungsplan Nr. 6) geht IBAS von folgender Zusatzbelastung aus:

Tabelle 14: Zusatzbelastung Straßenverkehr übrige Säger

Straßenabschnitt	Pkw-Fahrten beide Richtungen		Lkw-Fahrten beide Richtungen	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
L 236 von Rottleberode in Richtung Ufrungen	200	100	450	56
L 236 von Rottleberode in Richtung Schwenda	40	20	120	16
L 237 Ortsdurchfahrt Rottleberode	120	60	60	8

Dabei handelt es sich um eine pessimale Betrachtung; denn die künftigen Investoren werden – obgleich die Einzelheiten der beabsichtigten Nutzungen noch nicht bekannt sind – keinesfalls eine größere Rundholzmenge verarbeiten wie die Firma ante-holz GmbH & Co. KG. So ist geplant, auf dem Bebauungsplangebiet Nr. 6 ein Laubholzsägewerk nebst Nebenanlagen zu errichten. Dieses wird etwa 10 % der Holzmenge verarbeiten, die die ante-holz GmbH & Co. KG verarbeitet. Mit Heranziehung dieser Werte ist die Gemeinde folglich auch im Hinblick auf eventuelle Erweiterungen der Firma Knauf Deutsche Gipswerke KG, der Zimmerei und Tischlerei Hellmuth und sonstiger Folgenutzungen auf der sicheren Seite.

Den ebenfalls zu erwartenden planungsunabhängigen allgemeinen Anstieg des Verkehrsaufkommens hat IBAS – die Gemeinde macht sich dieses Vorgehen insoweit zu Eigen – ausgehend vom Prognosemodell der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Querschnitte (RAS-Q 96), Stand: 1996, berücksichtigt, das von einem Anstieg des Verkehrsaufkommens in der Zeit von 2005 bis 2015 von 7 % ausgeht.

## 6.2. (Zusätzliches) Schienenverkehrsaufkommen

In Anwendung der Richtlinie Schall 03 und unter Zugrundelegung der Angaben der Deutschen Bahn AG zu den Verkehrsdaten der Strecke Berga - Kelbra - Stolberg besteht des Weiteren seitens des schienengebundenen Verkehrs folgende Vorbelastung:

Tabelle 15: erhobenes Zugaufkommen

Art der Züge	Anzahl der Züge	
	Tag	Nacht
RBTV (Regionalbahn-Verbrennungsmotor-Triebzug)	8	0
NGZ (Nahverkehrsgüterzug)	8	0

Die ante-holz GmbH & Co. KG gibt bei voller Auslastung der (geplanten) Sägewerkanlage (Drei-Schicht-Betrieb auf den Flächen der Bebauungspläne Nr. 5 und 7) ein Zusatzaufkommen von einem Zug pro Tag an. Analog hierzu ist – auf der sicheren Seite – mit einem weiteren Zug pro Tag infolge der Industrieansiedlung auf dem Bebauungsplangebiet Nr. 6 zu rechnen (so auch IBAS). Daraus ergibt sich folgendes zu prognostizierendes Schienenverkehrsaufkommen:

Tabelle 16: Prognose Schienenverkehrsbelastung insgesamt

Art der Züge	Anzahl der Züge	
	Tag	Nacht
RBTV (Regionalbahn-Verbrennungsmotor-Triebzug)	8	0
NGZ (Nahverkehrsgüterzug)	10	0

### 6.3. In Ansatz gebrachte Immissionspunkte

IBAS hat in ihren Berechnungen folgende Immissionspunkte herangezogen:

Tabelle 17: Immissionspunkte Verkehrslärmbelastung

<b>Immissionspunkt</b>	<b>Ortsangabe</b> (sofern nichts anderes angegeben, befinden sich die Immissionspunkte in 6 m Höhe über dem Erdboden)
IO 2a	Wohngebäude Hauptstraße 93, Südwestseite
IO 2b	Wohngebäude Hauptstraße 93, Nordostseite
IO 3	Wohngebäude Hauptstraße 64, Südseite (7 m Höhe)
IO 4	Wohngebäude Am Mühlgraben 10, Südostseite (2,5 m Höhe)
IO 5	Wohngebäude Hauptstraße 70, Ostseite (Betriebswohnung Knauf)
IO 6	Bebauung Kreuzstieg (4 m Höhe) = Geschäftsgebäude Kreuzstieg 2, Südostseite
IO 7	Bebauung Pulvermühle (7 m Höhe)
IO 8	Uftrungen, Westrand Ortslage, Bereich Feldstraße/Hauptstraße (4 m Höhe)
IO 9	Uftrungen, Nordwestrand Ortslage, Bereich Hinterdorferstraße/Rottleberöder Weg/Am Heerstall (4 m Höhe)
IO 10	Bebauung „An der Heimkehle“ (4 m Höhe)
FFH 97	zum Industriestandort nächstgelegene Begrenzung zum FFH-/Vogelschutzgebiet Nr. 97 „Buchenwälder um Stolberg“
FFH 100	zum Industriestandort nächstgelegene Begrenzung zum FFH-Gebiet Nr. 100 „Alter Stolberg und Heimkehle im Südharz“
FFH 121	zum Industriestandort nächstgelegene Begrenzung zum FFH-Gebiete Nr. 121 „Thyra“

Hinsichtlich der Details sei auf den beiliegenden Übersichtsplan (Anlage 7) verwiesen.

Die von IBAS herangezogenen Immissionspunkte IO 2a bis IO 5 sind im Wesentlichen identisch mit den vom Büro ibe Friedel Reinhold bemühten Immissionspunkten IP 01 bis IP 05. Gleiches gilt in Bezug auf IO 6, der seine Entsprechung im IP 07 findet (Gebäude Kreuzstiege 2), in Bezug auf IO 7, der seine Entsprechung im IP 11 (Pulvermühle) findet und in Bezug auf IO 10, der seine Entsprechung im IP 12 (Wohnbebauung Heimkehle) findet. Insoweit kann hinsichtlich der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit (insbesondere Gebietsabgrenzung und -klassifikation) nach oben (4.1.2.) verwiesen werden. Im Übrigen handelt es sich beim Immissionspunkt IO 6 um ein im Außenbereich gelegenes Gebäude, so dass – die zumindest teilweise bestandsgeschützte Wohnnutzung unterstellt – die Werte für Mischgebiete maßgeblich sind. Für die im Bereich Uftrungen gelegenen Immissionspunkte (IO 8 und IO 9) wird der Sicherheit halber ein Allgemeines Wohngebiet angenommen. Daraus ergeben sich im Einzelnen die in Tabelle 18 dargestellten Schutzansprüche.

Tabelle 18: zulässige Immissionswerte Verkehrslärm

<b>Bereich/Ort</b>	<b>Immissionspunkt(e)</b>	<b>Tagwert</b> in dB(A)	<b>Nachtwert</b> in dB(A)
Siedlungsbereich Südrand	IO 2a bis IO 4	60	50
Betriebswohnung Knauf Deutsche Gipswerke KG, Hauptstraße 70	IO 5	70	60
Streusiedlungen um Rottleberode	IO 6, IO 7, IO 10	60	50
Ortslage Uftrungen	IO 8, IO 9	55	45

#### 6.4. Prognostizierte Verkehrslärmbelastung

Zur Berechnung der planungsbedingten Verkehrslärmbelastung an sich (Straße und Schiene) so viel:

Die hier relevanten Straßen(-abschnitte) weisen keine Steigungen  $\geq 5\%$  auf. Außerorts beträgt die Höchstgeschwindigkeit für Pkw 100 km/h und für Lkw 80 km/h, innerorts einheitlich 50 km/h. Die Tag-Nachtaufteilung der ermittelten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV-Werte) erfolgt gemäß RLS-90; es werden die gleichen Schwerverkehrsanteile (SVA) in Ansatz gebracht.

Hinsichtlich des Schienenverkehrs war zu beachten, dass die Fahrbahn, auf der die Gleise verlegt sind, aus einem Schotterbett mit Betonschwellen besteht. Störgeräusche, insbesondere quietschen, aufgrund enger Kurvenradien oder entsprechend nachteiliger Beschaffenheit der Gleisanlagen sind nicht auszumachen. Die auf der Strecke verkehrenden Regionalbahn-Verbrennungsmotor-Triebzüge (RBVT) haben eine Länge von 30 m, einen Scheibenbremsenanteil von 100 % sowie eine maximale Geschwindigkeit von 70 km/h. Die auf der Strecke verkehrenden Nahverkehrsgüterzüge (NGZ) haben eine Länge von 450 m, einen Scheibenbremsenanteil von 0 % sowie eine maximale Geschwindigkeit von ebenfalls 70 km/h.

Insgesamt folgt aus all diesen Daten folgende planbedingte Verkehrslärmbelastung:

Tabelle 19: planungsbedingte Gesamtlärmbelastung

Immissionspunkt	Beurteilungspegel in dB(A)		Orientierungswert lt. DIN 18005 in dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Siedlungsbereich Südraum Rottleberode				
IO 2a	65	57	60	50
IO 2b	54	40	60	50
IO 3	63	55	60	50
IO 4	53	45	60	50
Betriebswohnung Knauf				
IO 5	64	56	70	60
Streusiedlungen um Rottleberode				
IO 6	44	35	60	50
IO 7	55	47	60	50
IO 10	42	34	60	50
Ortslage Ufrungen				
IO 8	55	47	55	45
IO 9	46	38	55	45
FFH-Gebiete				
FFH 97	40	31	-	-
FFH 100	44	36	-	-
FFH 121	50	42	-	-

Wie Tabelle 19 zu entnehmen ist, überschreiten die zu erwartenden verkehrslärmbedingten Immissionen die nach der DIN 18005 jeweils maßgeblichen Werte am Immissionspunkt IO 2a (Wohngebäude Hauptstraße 93, Südwestseite) tags um 5 dB(A) und nachts um 7 dB(A) sowie am Immissionspunkt IO 3 (Wohngebäude Hauptstraße 64, Südseite) tags um 3 dB(A) und nachts um 5 dB(A). Nach der Abwägung der Gemeinde ist in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Abweichung von den maßgeblichen Orientierungswerten von 5 dB(A) im Rahmen der Planung I zulässig. Im Rahmen der Planung II hält die Gemeinde ein Abweichen von den Orientierungswerten der DIN 18005 um 6 dB(A) für ein mögliches Ergebnis gerechter Abwägung im Einzelfall (Einzelfall meint insoweit den konkreten Bebauungsplan). Insoweit sei nach oben (5.2.3.) verwiesen. Der im Rahmen der Gewerbelärmbelastung vorgenommene weitere Abschlag von 3 dB(A) braucht hier nicht zu erfolgen, da der Grund für diesen Abschlag gerade die auf die Immissionsbetroffenen einwirkende Kombination von Lärm aus unterschiedlichen Quellen (also auch Verkehrslärm) ist. Der dies berücksichtigende Abschlag wurde demnach bereits beim Gewerbelärm vorgenommen und braucht daher beim Verkehrslärm nicht wiederholt zu werden. Dass der Abschlag beim Gewerbelärm vorgenommen wurde, findet seine Rechtfertigung darin, dass Verkehrslärm als gesamtgesellschaftliches Phänomen von der Bevölkerung eher akzeptiert wird und in seiner Wirkung auf den Menschen weniger einschneidend ist als der zumeist permanent gleichförmig einwirkende Gewerbelärm. Diese Erkenntnis spiegeln auch sämtliche einschlägige Regelwerke (DIN 18005, TA Lärm im Vergleich zur 16. BImSchV) wider, wonach die grundsätzlich maximal zulässigen Immissionswerte beim Gewerbelärm stets niedriger ausfallen als beim Verkehrslärm. Daher ist es folgerichtig hinsichtlich der Berücksichtigung der Lärmkombinationswirkung durch einen Abschlag bei der Lärmart anzusetzen, die von ihrer Wirkung her mit großer Wahrscheinlichkeit die dominierende ist.

Mithin sind hinsichtlich des Verkehrslärms Überschreitungen der Orientierungswerte nach der DIN 18005 in Planung I um je 5 dB(A) und in Planung II um je 6 dB(A) möglich. Die ermittelten, in Tabelle 19 wiedergegebenen Werte bewegen sich aber noch innerhalb dieses Rahmens. Folglich steht die (zu erwartende) Verkehrslärmbelastung der Planung nicht – zumindest nicht von vornherein – entgegen, zumal die hier übernommene Prognose des Büros IBAS die künftige Entwicklung – unter Verlärmungsgesichtspunkten – äußerst pessimistisch abschätzt. Eine genaue Betrachtung muss auf Ebene der Bebauungsplanung erfolgen.

#### 6.5. Gesamtlärmbetrachtung

Sowohl die Betrachtungen zum Gewerbelärm als auch die Ermittlung des zu erwartenden Verkehrslärms haben gezeigt, dass der kritischste, im Sinne von schutzbedürftigste Bereich der südliche Siedlungsbereich Rottleberodes ist. Hier haben beide von der Gemeinde zu Hilfe genommenen gutachterlichen Berechnungen die gleichen Immissionspunkte in Ansatz gebracht, so dass sich diesbezüglich ein Gesamtlärmpegel

gemäß der oben (5.2.3.) zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ermitteln lässt. Dabei ergibt sich, dass selbst bei Zugrundelegung der Maximalvariante (Planung II) unter Einbeziehung der gesamten Vorbelastung und unter Berücksichtigung der planungsbedingt zu prognostizierenden Verkehrszunahme der lärmquellenübergreifende Gesamt-Schallpegel den kritischen Wert von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts nicht überschreitet.

## **7. Realisierung und Realisierungsfähigkeit des Konzepts im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung**

Die Gemeinde hat sich schließlich vergewissert, dass es dieser städtebaulichen Rahmenplanung nicht von vornherein aus noch anderen Gründen an der Realisierbarkeit mangelt. Zu beachten waren angesichts der in relativer Nähe zum Geltungsbereich der Planung gelegenen FFH- bzw. Europäischen Vogelschutzgebiete insoweit die Vorgaben des § 1a Abs. 4 BauGB, der die Anforderungen des § 34 BNatSchG auch für die Bauleitplanung für verbindlich erklärt. Fraglich ist daher, ob durch die hier vorbereiteten Lärmemissionen ein FFH- oder Europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigt werden kann.

Eine Lärmempfindlichkeit ist vor allem bei Vögeln ausgemacht worden. Erste gesicherte Erkenntnisse existieren derzeit jedoch nur in Bezug auf Verkehrslärm (*Garniel et al., Vögel und Verkehrslärm, Schlussbericht, November 2007*). Hinsichtlich zwölf besonders lärmempfindlicher Arten wurde festgestellt, dass die kritischen Schallpegel bei 58 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts liegen. Bei diesen Werten handelt es sich um Worst-Case-Betrachtungen. Auch wenn sie im Zusammenhang mit Verkehrslärm ermittelt wurden, lassen sie gewisse Rückschlüsse auf sonstige Lärmquellen zu.

Laut der einschlägigen Standard-Datenbögen kommen nach *Garniel et al.* lärmempfindliche Arten überhaupt nur im FFH- und Europäischen Vogelschutzgebiet „Buchenwälder um Stolberg“ vor. In Bezug auf Verkehrslärm werden diese Werte – wie sich aus Tabelle 19 ergibt – hier (und auch in den übrigen umliegenden FFH-Gebieten) nicht erreicht. Die Gemeinde hat sich aber auch und gerade hinsichtlich des Gewerbelärms dazu entschlossen zu überprüfen, ob die als kritisch ermittelten Werte von 58 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts an dem das FFH- und Europäische Vogelschutzgebiet „Buchenwälder um Stolberg“ repräsentierenden Immissionspunkt IP 10 eingehalten werden. Das ist der Fall. Selbst bei Ausnutzung der Planung II kommt dort lediglich ein Schallpegel von 45,3 dB(A) tags und 38,1 dB(A) nachts an (bei Planung I 46,4 dB(A) tags und 33,2 dB(A) nachts). Gleiches gilt in Bezug auf den Verkehrslärm. Hier sind lediglich Werte von 40 dB(A) tags und 31 dB(A) nachts zu erwarten (siehe Tabelle 19).

Unabhängig davon also, ob und wo genau die als besonders empfindlich eingestuft Vogelarten in dem hier betroffenen FFH- bzw. Europäischen Vogelschutzgebiet vor-

kommen, führen die maximal zu vergebenden Emissionskontingente zu keiner Überschreitung der nach den vorstehenden Erkenntnissen als kritisch einzustufenden Werte von 58 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts. Der Rahmenplanung kann damit aus Gründen des – gemeinschaftsrechtlich intendierten – Naturschutzes die Realisierungsfähigkeit jedenfalls nicht von vornherein abgesprochen werden. Die hier angeordnete Prüfung vermag freilich ein FFH-Screening und erst recht eine gegebenenfalls durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung – auch in Bezug auf Lärm – im Rahmen der einzelnen Bebauungsplanungen nicht zu ersetzen<sup>30</sup>.

## **8. Anlagen**

- Anlage 1: Übersichtsplan Immissionspunkte Gutachterbüro ibe F. Reinhold
- Anlage 2: Verzeichnis der Immissionsanteile auf der Basis der Lärmkontingentierung in Planung I
- Anlage 3: Verzeichnis der Immissionsanteile auf der Basis der Lärmkontingentierung in Planung II
- Anlage 4: Isophonendarstellung Lärm tags
- Anlage 5: Isophonendarstellung Lärm nachts nach Planung I
- Anlage 6: Isophonendarstellung Lärm nachts nach Planung II
- Anlage 7: Übersichtsplan Immissionspunkte Gutachterbüro IBAS

---

<sup>30</sup> Darauf war angesichts entsprechender Anmerkungen in der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde noch einmal ausdrücklich hinzuweisen.